

# Dokumente zu einem konstruktiven Störefried

Hans-Ulrich Geiger, «Zögling» der berühmten 'Arbeitserziehungsanstalt' Uitikon, kommt just im April 1968 wieder frei und schliesst sich der gerade entstandenen aufmüpfigen 68er-Bewegung in Zürich an. Sein Anliegen ist: Er möchte öffentlich machen, was hinter den Mauern solcher Anstalten tatsächlich geschieht.

Um Geiger herum entsteht schon bald die Gruppe «Heimkampagne» mit dem Ziel, diese 'Anstalten des Grauens' dem Staat zu entziehen und sie in selbstverwaltete Kommunen zu verwandeln. So ergibt sich schon bald ein intensiver Kontakt mit «Zöglingen» im nahegelegenen Uitikon. Von dort tauchen in einer einzigen Aktion 17 der gefangenen Jugendlichen ab und werden durch die «Heimkampagne»-Leute vor dem Zugriff der Fahnder geschützt. Gelegentlich kommt es sogar zu einer TV-Sendung mit den Geflohenen, noch während die ganze Schweiz nach ihnen sucht.

Die abgehauenen Jugendlichen werden wieder gefasst, und es kommt zur staatlichen Retourkutsche mit Anklagen gegen die 'Befreier' wegen «Entziehens von Unmündigen» und derlei. Einige der anstaltsversorgenden Vormundpersonen stellen sich sogar als «Geschädigte» mit Zivilansprüchen auf.

Die Angeklagten lassen den Prozess jedoch ins Leere laufen, ihre Anwälte tauchen nur kurz vor den Schranken auf und legen ihr Mandat unter Protest nieder. Die Urteile (für Geiger 45 Tage Haft bedingt) werden am grünen Richtertisch ausgeheckt.

Siehe diesen Bericht:



*Angeklagte und Zuschauer verlassen am 16. Oktober 1972 das Zürcher Bezirksgericht  
Links die beiden Verteidiger Bernhard Ziegler und Hans-Daniel Schlaepfer.  
3. v. l. Rolf Thut, Sprecher der 'Heimkampagne', vorne ganz rechts Hans-Ulrich Geiger*

## «Schauprozess» ohne Angeklagte

**MP/E. B. Zürich. Die erste Hälfte der Prozesse gegen 17 Personen, die des Vorenthaltens Unmündiger, der Begünstigung und des Hausfriedensbruchs im Zusammenhang mit der Flucht von 17 Zöglingen der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon ZH vor einem Jahr angeklagt sind, fand am Montag in Abwesenheit der Angeklagten und ihrer Verteidiger statt. Die Genfer Anwälte Ziegler und Schlaepfer, Verteidiger der Mitglieder der «Heimkampagne», legten ihre Mandate zu Beginn der Verhandlung nieder, weil «die Rechte der Verteidigung nicht gewahrt» worden seien: Das Gericht hatte die beantragte Zusammenlegung aller 17 Prozesse sowie eine Reihe von Entlastungszeugen, darunter Justiz-**

Die Bezirksanwaltschaft wirft den Angeklagten, insbesondere der «Heimkampagne» vor, die Flucht der Zöglinge von Anfang bis Ende organisiert und durchgeführt zu haben, dies im Bewusstsein, dass einige Zöglinge noch nicht 20 waren und dass andere in Strafverfolgung oder -vollzug standen.

Die erste Angeklagte weigerte sich, zur

Anklageschrift Stellung zu nehmen, und ihr Verteidiger Bernhard Ziegler verlangte vorgängig der Befragung zur Person die Einvernahme zahlreicher Zeugen sowie die Vereinigung der Prozesse, das heisst die Anwesenheit aller Angeklagten bei der Verhandlung. Das Gericht lehnte beides unter Hinweis auf die zürcherische Strafprozessordnung ab. Darauf verliessen Verteidiger, Angeklagte und Zuschauer unter Absingen der «Internationale» und mit dem Ruf «Nieder mit der Klassenjustiz» das Bezirksgebäude, und die folgenden Angeklagten erschienen nicht vor Gericht. Dieses führte die Verhandlungen als reine Aktenprozesse weiter. Ein einziger Angeklagter wurde aus der Untersuchungshaft vorgeführt; er verweigerte ebenfalls die Aussage, da auch er Ziegler zum Anwalt genommen hatte.

Die «Heimkampagne» verteilte nach der Mandatsniederlegung ein Flugblatt, das unter dem Titel «Politischer Prozess ohne Zeugen» den Entscheid des Gerichts als Beweis für die «Willkür der Zürcher Justiz» bezeichnete. Man lehne es ab, «sich einem geplanten einseitigen Schauprozess auszusetzen».

Die beiden Bezirksanwälte Marcel Bertschi und Irma Rutz-Weiss bedauerten «den Hass, mit dem uns diese Leute entgegentreten» (Frau Rutz). Bertschi berichtete, bei ihm zuhause seien wiederholt Fenster eingeworfen und seinem Auto die Luft abgelassen worden. Rolf Thut, Vorstandsmitglied der «Heimkampagne», begründete das Begehren auf

Einvernahme von Regierungsrat Bachmann und Anstaltsdirektor Conrad als Zeugen damit, dass durch deren Aussagen die Motive der Heimkampagne gerichtsnotorisch erhellt werden sollten.

•Die «HK» hat bisher den Vorwurf bestritten, die Kollektiv-Entweichung der 17 Zöglinge von Anfang an organisiert zu haben. Die HK habe die Zöglinge lediglich über ihre Lage aufgeklärt und diese Bewusstwerdung habe die Flucht der 17 ausgelöst. Ein Teil der Angeklagten gehört der HK nicht an.

14 der Flüchtigen waren bekanntlich nach zwei Wochen Untertauchen an verschiedenen Orten in der Schweiz schliesslich vor die Tore der Anstalt zurückgekehrt, nachdem sie ihre Beschwerden via Fernschirm der Öffentlichkeit kundgetan hatten und Regierungsrat Bachmann, ebenfalls in der «Antenne», ihnen Straffreiheit zugesichert hatte.

Wer ab 1968 so ins Leben gestartet ist, um soziales Elend auch von Randgruppen anzuprangern, kommt kaum mehr davon los. Denn auch in den folgenden 70er und 80er-Jahren – ja bis heute – platzen in vielen gesellschaftlichen Bereichen vorzu die Nähte, entsteht viel Raum fürs Konteragieren. Und viele haben sich dabei etwas mehr als nur «Reformen» gedacht. Denn gerade in den Umerziehungs- und Zwangsarbeits-Anstalten stinkt der Fisch gewaltig vom Kopf.

Die folgenden Dokumente (auch Fichen) zeigen das hohe Interesse des Staatsschutzes am Gründer des 'Int. Freedom Club' – und am späteren Setzer der WoZ.



# BEZIRKSGERICHT ZÜRICH

## 7. Abteilung

Prozess Nr. 909/1972

Das Gericht

hat

in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1972, an welcher teilnahmen  
Vizepräsident Dr. Vonrufs als Vorsitzender, die Bezirksrichter  
Dr. Burllet und Dr. Kopp sowie Substitutin Geiger,

in Sachen

der Bezirksanwaltschaft Zürich, Büro 41, Bezirksanwalt Dr. Wespi,  
Unt.-Nr. 11231/71,

Anklägerin,

sowie der Geschädigten

1. Berner Walter, Chauffeur, whft. Allmendweg 3, 4657 Dullikon  
(Vormund von Rudolf B.),
2. Kägi R. Amtsvormund, Amtsvormundschaft Winterthur, Techni-  
kumstr. 79, 8400 Winterthur (Amtsvormund von M. Roland),
3. Lienert August, Amtsvormundschaft Einsiedeln, 8840 Einsiedeln  
(Amtsvormund von Franz H.),
4. Candrian Wieland, Amtsvormundschaft des Kreises Davos, Haus  
am Bergli, 7270 Davos-Platz (Amtsvormund von K. Ronald),
5. Gienal Alfons, Vormundschaftspräsident des Kreises Disentis,

- whft. 7175 Somvix (Vormund von Urs M.),
6. Schegg Peter, dipl. Konstrukteur, whft. Spiegelgutstr. 40, 8200 Schaffhausen (Vormund von S. Hans),
  7. Näf Walter, whft. Ringstr. 7, 9430 St. Margrethen (Vormund von S. Hanspeter),
  8. Affolter Otto, Amtsvormund, whft. Schulgasse 2, 2560 Nidau (Amtsvormund von S. Kurt),
  9. Justizdirektion des Kantone Zürich,

gegen

Geiger Hans-Ulrich. von Ochlenberg/BE, kaufm. Angestellter, geb. 2. April 1948 in Zürich, illeg. Sohn der Martha Staub, ledig, keine Kinder, 1 Vorstrafe, nicht bevormundet, whft. Grundstrasse 20, Dübendorf/ZH,

PV: 6.10.1971, 0800 Uhr – 6.10.1971, 1830 Uhr

UV: 6.10.1971, 1830 Uhr – 18.10.1971, 1145 Uhr,

Angeklagten,

betreffend Begünstigung etc.

über folgende Anklage:

### **«1. Begünstigung, Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen**

Der Angeklagte hat jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Art. 42 bis 44 und 100<sup>bis</sup> StGB vorgesehenen Massnahmen entzogen,

er hat eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vor-

mundschaftlichen Gewalt entzogen, indem er tat was folgt:

1. Am Abend des 26. September 1971 begab sich eine grössere Gruppe junger Leute – fast ausschliesslich Mitglieder der «Heimkampagne» oder Sympathisanten dieser Vereinigung (im Folgenden kurz HK-Leute genannt) – im Rahmen einer «Besuchsaktion» nach Uitikon. Sie betraten das Gelände der dortigen Erziehungsanstalt und begannen Diskussionen mit einzelnen Zöglingen. Im weiteren Verlauf der Aktion kam es zu Auseinandersetzungen mit dem Anstaltspersonal und mit der Polizei. Einige Stunden später stellte die Anstaltsleitung fest, dass 17 Zöglinge entwichen waren. Bei den entwichenen Zöglingen handelt es sich um folgende Personen:

Name	Geburtsdatum	Einweisungsgrund
B. Rudolf	28.6.52	Art. 91/1 StGB
G. Edgar	16.9.50	Art. 91/1 StGB
K. Heinz	24.3.47	Art. 43 StGB
M. Leo	10.8.53	Art. 91/1 StGB
M. Roland	20.5.52	Art. 91/1 StGB
M. Roland	6.12.52	Art. 91/1 StGB
S. Daniel	21.4.50	Art. 43 StGB
S. René	12.1.53	Art. 91/1 StGB
T. Fredy	25.2.51	Art. 91/3 StGB
W. Walter	19.4.51	Art. 43 StGB
H. Frans	7.1.53	administrativ
K. Ronald	4.11.53	administrativ
M. Urs	13.2.52	administrativ
S Hans	12.5.47	administrativ
S Hanspeter	18.3.52	administrativ
G Franz	24.8.51	administrativ
S Kurt	9.10.52	administrativ

Drei von ihnen, nämlich Kiener, Meili und Schärer,

standen im Zeitpunkt der Flucht in Strafuntersuchung.

Es konnte nicht widerspruchsfrei abgeklärt werden» wie es zu dieser Kollektiventweichung gekommen ist. Jedenfalls trafen die entwichenen Zöglinge am späten Abend, ca. um 2200 Uhr» grüppchenweise an einem verabredeten Treffpunkt an der Wiesenstrasse, 8008 Zürich, mit HK-Leuten zusammen. Von dort aus wurden sie für die Nacht vom 26./27. September 1971 von HK-Leuten an verschiedenen Orten in Zürich und Umgebung untergebracht. Am Abend des 27. September 1971 wurden sie an ihren Aufenthaltsorten abgeholt und nach Ebnat-Kappel/8G in eine Kommune transportiert. Dort besprachen die HK-Leute mit den Zöglingen das weitere Vorgehen. Es wurde gemeinsam beschlossen, die Tatsache der erfolgten Entweichung dazu zu benützen, die Öffentlichkeit über die Massenmedien auf angeblich unhaltbare Zustände in der Anstalt Uitikon aufmerksam zu machen und entsprechende Forderungen aufzustellen. Bis dies in geeigneter Form gelungen sei, sollten die Zöglinge versteckt gehalten werden und nicht in die Anstalt zurückkehren. Die HK-Leute bemühten sich um Unterbringung, Verpflegung und Weitertransport der Zöglinge sowie um die Weiterleitung ihrer Anliegen an die Öffentlichkeit. Am 29. September 1971 wurden die Zöglinge nach Brione-TI gebracht, am 3. Oktober fuhren sie mit der Bahn nach Arth-Goldau. Von hier wurden vier Zöglinge nach Zürich gefahren, wo die Polizei sie festnahm. Die übrigen 13 Zöglinge wurden nach Brunnadern gefahren, von dort am 4. Oktober 1971 nach Basel. Nach einer Übernachtung im Jura wurden sie am 6. Oktober 1971 nach Tenniken-BL transportiert» wo sie am 7. Oktober vom Fernsehen interviewt wurden. Am 9. Oktober 1971 kehrten sie in die Nähe der Anstalt zurück, sie wurden in einer Kiesgrube nahe

Birmensdorf von der Polizei aufgehalten. Die ganze Flucht stand somit unter der Leitung und Betreuung von HK-Leuten, bzw. von deren Sympathisanten und Bekannten.

2. Der Angeklagte Geiger ist Vorstandsmitglied der Heimkampagne. Als ehemaliger Zögling von Uitikon muss er zu den treibenden Kräften dieses Vereins gezählt werden.

Am Abend des 26. September 1971 begab er sich mit der ersten Demonstrantengruppe nach Uitikon. In der Folge begleitete er eine Gruppe fluchtwilliger Zöglinge zum Wald unterhalb der Anstalt. Am späteren Abend traf er mit den entwichenen Zöglingen an der Wiesenstrasse zusammen, wo deren Unterbringung für die Nacht organisiert wurde. Am Abend des 27. September 1971, nach einer Besprechung der HK-Leute an der Wiesenstrasse, fuhr er im VW-Bus des Mitangeklagten Rimoldi mit, als dieser Zöglinge in Glattbrugg und bei Bülach abholte und sie nach Ebnat-Kappel fuhr. Ebenso nahm er an der Diskussion mit den Zöglingen in Ebnat-Kappel teil. Schliesslich beteiligte er sich an der Pressekonferenz der Heimkampagne im «Hinteren Sternen» am 29. September 1971, wo die Anliegen der Zöglinge und der Heimkampagne der Presse bekanntgegeben wurden. Dabei wusste der Angeklagte, dass ein Teil der Zöglinge noch unmündig war. Ausserdem war ihm bekannt oder er nahm zumindest bewusst in Kauf, dass einzelne Zöglinge zum Vollzug einer Massnahme im Sinne von Art. 42 bis 44 StGB in die Erziehungsanstalt Uitikon eingewiesen waren oder im Zeitpunkt der Entweichung in Strafuntersuchung standen.

## II. Hausfriedensbruch

Der Angeklagte ist gegen den Willen des Berechtigten in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, bzw. Hof einge-

drungen, indem er sich anlässlich seines Besuchs bei der Erziehungsanstalt Uitikon am 26. September 1971 in den durch eine Mauer umfriedeten Innenhof der Anstalt begab und sich darin aufhielt,

obwohl er als ehemaliger Zögling und als Teilnehmer an früheren Aktionen in Uitikon am 21.3.71, 25.6.71 und 15.7.71 wusste, dass er zum Innenhof nicht Zutrittsberechtigt war.

Dadurch hat sich der Angeklagte schuldig gemacht

1. der Begünstigung im Sinne von Art. 505 StGB;
2. des Entziehens und Vorenthaltens von Unmündigen im Sinne von Art. 220 StGB;
3. des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB;

er ist dafür angemessen zu bestrafen.

Strafantrag: 28 Tage Gefängnis.»

auf Grund der Akten sowie aus folgenden Gründen:

## I.

Der Angeklagte ist trotz gehöriger und rechtzeitiger Vorladung der Hauptverhandlung vom 16. Oktober 1972 unentschuldig ferngeblieben, sodass androhungsgemäss gestützt auf § 195 Abs. 1 StPO auf Grund der Akten zu entscheiden ist.

## II.

1. Dem Angeklagten wird zunächst vorgeworfen, sich im Zusammenhang mit der Aktion der Organisation «Heimkampagne» vom 26. September 1971 in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht zu haben, indem er mit Mitgliedern und Sympathisanten der «Heimkampagne» den Innen-



hof der Anstalt betreten und dort mit den Zöglingen der Anstalt diskutiert habe (act. 27 S, 6). Dieser Vorfall veranlasst» die berechnigte Instanz zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs (act. 1a).

Der Angeklagte gibt an, den Innenhof der Anstalt betreten zu haben (act. 2), bestreitet sinngemäss aber das Vorliegen des erwähnten Deliktes, denn man habe ja, nachdem der Anstaltsdirektor Conrad mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs gedroht habe, aufforderungsgemäss den Innenhof verlassen (act. 22 8. 1). Von Hausfriedensbruch könnte nur dann gesprochen werden, wenn dieser Aufforderung keine Folge geleistet worden wäre. Der Angeklagte beruft sich darauf, dass der «Heimkampagne» von der Anstaltsleitung nie ausdrücklich, weder schriftlich noch mündlich, gesagt worden sei, dass ihre Mitglieder den Hof nicht mehr betreten dürften; vielmehr seien sie jedesmal, wenn sie den Innenhof betreten hätten, später daraus weggelesen worden mit der Drohung, es erfolge eine Anzeige (act. 22 8.1). Damit steht nun aber fest, dass der Angeklagte genau wusste, dass die «Heimkampagne» in Uitikon (beim Direktor) nicht willkommen war. Unter diesen Umständen bedurfte es keiner ausdrücklichen Androhung mehr. Es kommt, wie die Anklagebehörde zu Recht bemerkt (act. 27.5.6), dazu, dass der Angeklagte selber ehemals Zögling in dieser Arbeitserziehungsanstalt gewesen war. Er wusste also sehr wohl, dass es sich beim Anstaltsgelände um Privatgrund handelt und Aussenstehenden der Zutritt nicht gestattet ist. Aus diesen Gründen ist die rechtliche Würdigung der Bezirksanwaltschaft zutreffend, und der Angeklagte ist zunächst des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig zu sprechen.

2. Im Anschluss an die erwähnte Diskussion in Uitikon entwi-

chen siebzehn Zöglinge der Anstalt. Sie wurden von der «Heimkampagne» aufgenommen, betreut und verborgen. Der Angeklagte beteiligte sich, wie ihm die Anklagebehörde gestützt auf seine eigenen Zugaben in der Untersuchung (act. 2, 14, 15, 22) und die Aussagen der Mitbeteiligten (vgl. act. 21) weiter vorwirft, insofern daran, als er bei der Unterbringung der Zöglinge in der ersten Nacht mithalf und an Diskussionen mit den Zöglingen sowie an der entscheidenden Besprechung, an welcher das Vorgehen bezüglich dieser siebzehn Zöglinge beraten und festgelegt wurde, teilnahm. Da zehn der entwichenen Zöglinge noch unmündig waren und sich unter ihnen ausserdem drei befanden, die gemäss einer der in Art. 305 StGB aufgezählten gesetzlichen Bestimmungen (Art. 43 aStGB, der heutige Art. 100<sup>bis</sup> StGB) in Uitikon eingewiesen worden waren, sowie drei, die im Zeitpunkt der Flucht in Strafuntersuchung standen, erblickt die Anklagebehörde in diesem Verhalten eine Verletzung von Art. 220 StGB (Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen) bzw. Art. 305 StGB (Begünstigung). Der Angeklagte ist wiederum im Sachverhalt, nicht aber bezüglich dieser rechtlichen Würdigung geständig (act, 22 S. 3).

In formeller Hinsicht ist vorerst festzuhalten, dass für die Zöglinge Berner, Hensler, Koch, Mathiuet, Leo Meier, Meili, Schöb und Singer Strafanträge wegen Entziehens und Vorenthalten von Unmündigen vorliegen (beigezogene Akten Proz. Nr. 904/72, BAZ g. Thut betr. Begünstigung etc., act. 17/5/1/6, 17/5/4/3, 17/5/6/3, 17/5/7/7, 17/5/8/7, 17/5/9/3, 17/5/ 13/4, 17/5/ 15/9), solche für die damals ebenfalls noch unmündigen Zöglinge Schürer und Roland Meier hingegen fehlen. Dafür liegt ein Strafantrag für den Zögling Schegg vor, obschon dieser im Zeitpunkt der Flucht nicht unmündig, sondern

entmündigt war. Die Strafanträge lauten auf Rolf Thut (eines der führenden Mitglieder der «Heimkampagne») und «Mitbeteiligte». Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, gehört auch der Angeklagte zu diesen Mitbeteiligten, sodass diese Strafanträge auch für ihn Geltung haben.

Der Angeklagte führte aus, das Ziel der «Heimkampagne» sei gewesen, etwas Positives und Konkretes für die Zöglinge zu tun. Dabei habe man riskiert, allenfalls gegen Strafbestimmungen zu verstossen (act. 22 S, 2/7). Das heisst also, dass sich der Angeklagte sehr wohl bewusst war, irgendwie etwas Illegales zu betreiben. Es war ihm aber offenbar gleichgültig, da bei ihm politische Interessen und das Interesse für die Zöglinge in Vordergrund standen.

Für die Frage der Tatbestandserfüllung kommt es auch darauf an, ob dem Täter bekannt war, was für Personen er seine Hilfe angedeihen liess, d.h. ob er ihr Alter und den Grund ihres Aufenthaltes in Uitikon kannte. Darüber war nun der Angeklagte besser als irgendein anderer orientiert. Er war ja schliesslich selbst einmal Zögling in Uitikon gewesen. Er wusste also, dass der grössere Teil der Insassen von Uitikon unmündig ist, und er musste auch von seiner eigenen Anstaltszeit her wissen, auf Grund welcher Bestimmungen man in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden kann. Somit hatte er allen Grund, damit zu rechnen, dass sich auch unter den entwichenen Zöglingen Unmündige, in Strafuntersuchung stehende und auf Grund von Art. 45 aStGB Eingewiesene befinden könnten. Es kommt dazu, dass der Angeklagte nicht nur auf Grund seiner eigenen Vergangenheit damit rechnen musste; er kannte einen guten Teil der Entwichenen persönlich, von seinen früheren Besuchen in Uitikon her. Er hatte ja we-

nigstens dreimal an solchen Aktionen teilgenommen. Andere kannte er aus brieflichem Kontakt oder auf Grund der offenbar von ihm und seinen Kollegen in Uitikon verteilten Fragebogen, auf denen die Zöglinge ihre Personalien, den Einweisungsgrund etc. zuhanden der «Heimkampagne» bekanntgeben mussten (vgl. act. 17a). Für den entwichenen und in jenem Zeitpunkt noch unmündigen Zögling Singer kann dem Angeklagten konkret nachgewiesen werden, dass er das Alter dieses Zöglings kannte, wurde doch bei ihm ein Doppel des seinerzeitigen Einweisungsbeschlusses der zuständigen Vormundschaftsbehörde mit den genauen Personalien von Singer gefunden (act. 17a/ 30). Ohne Zweifel kannte der Angeklagte auch von andern Zöglingen das genaue Alter, doch braucht dieser Frage nicht im Einzelnen nachgeforscht zu werden, es genügt, wenn es dem Angeklagten in einem Fall sicher bekannt war, hat er doch nicht für einen einzelnen Zögling, sondern für alle siebzehn gemeinsam gehandelt. – Ähnlich steht es bezüglich der Frage der Begünstigung. Der Angeklagte wusste konkret, dass der Zögling Siegmann auf Grund von Art. 43 aStGB in Uitikon eingewiesen worden war. Das ergibt sich aus einem Brief des Angeklagten an eine Krankenschwester, in welchem der Angeklagte ausdrücklich den Einweisungsgrund von Siegmann erwähnt (act. 17a/35). Dieser Einweisungsgrund musste ihm übrigens auch vom Zögling Widmer bekannt sein, liegt doch bei den Akten dem Angeklagten ein Doppel einer gerichtlichen Verfügung, in welcher erwähnt wird, dass Widmer seinerzeit auf Grund von Art. 43 aStGB eingewiesen worden sei (act. 17a/31 3. 2). Es steht somit fest, dass der Angeklagte teilweise bestimmt wusste und es teilweise auf Grund seiner eigenen Kenntnisse in Kauf nahm, dass sich unter den Entwichenen Zöglinge befanden, die auf Grund von Art. 43 aStGB, dem heutigen Art. 100<sup>bis</sup> StGB, in Uitikon eingewiesen worden waren.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch beiliegend, dass sich der Angeklagte nach seiner eigenen Entlassung sehr intensiv mit der Frage des Massnahmenvollzugs beschäftigt hat. Er war der Gründer des sogenannten «International Freedom Club», dessen Tätigkeit sich vorwiegend in einer sehr persönlich gehaltenen Kampagne gegen die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon und insbesondere deren Leiter, Conrad, erschöpfte. Seine Bestrebungen wurden dann später an diejenigen der «Heimkampagne» und der «ARB» («Autonome Republik Bunker») angeglichen. Auch von daher musste der Angeklagte eingehend orientiert sein. Daran ist vollends nicht mehr zu zweifeln, wenn man die beim Angeklagten gefundene, sehr ausführliche Dokumentation über die «Heimkampagne» liest (act. 17a/35), in der alles Wissenswerte, inklusive das Alter der meisten Zöglinge und die Einweisungsgründe, zu finden ist.

Auf Grund dieser Erwägungen ist davon auszugehen, dass der Angeklagte, wie es ihm die Anklage vorwirft, genau wusste oder wissen musste, für welche Personen er sich einsetzte. Weshalb er es tat, gehört nicht zur Frage der Tatbestandserfüllung, sondern ist im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen. Jedenfalls ist der Vorwurf des ehemaligen Verteidigers an die Anklagebehörde, sie habe sich mit der Behauptung begnügt, «Thut und Geiger» seien sich des Alters und des Status der Zöglinge bewusst gewesen, ohne dafür den Beweis zu erbringen (act. 30, S. 3), gerade beim Angeklagten Geiger unangebracht. Die rechtliche Würdigung der Bezirksanwaltschaft ist zutreffend, und der Angeklagte ist deshalb auch in diesen beiden Anklagepunkten schuldig zu sprechen.

### III.

Für die Strafzumessung ist vom Verschulden auszugehen, wobei der Richter gemäss Art. 63 StGB das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Beweggründe des Angeklagten berücksichtigt.

Vorgängig ist festzuhalten, dass die Anwendung von Art. 305 Abs. 2 StGB hier nicht in Frage kommt. Auf Grund seiner eigenen Vergangenheit wird man dem Angeklagten zwar zubilligen müssen, dass ihn als einzigen der Beteiligten an die Zöglinge, seine «Leidensgenossen», wohl relativ enge Beziehungen knüpften; es sind dies jedoch nicht die Beziehungen, welche Art. 305 Abs. 2 StGB im Auge hat, und es kann ihretwegen nicht von Strafe Umgang genommen werden.

Der Angeklagte hat sich in vollem Bewusstsein und völlig unbekümmert über gesetzliche Schranken hinweggesetzt, doch ist sein Verschulden in Wirklichkeit wohl nicht so schwer, wie es auf den ersten Blick erscheint. Aus der Sicht des Angeklagten, d.h. durch die Brille seiner politischen Einstellung, war sein Handeln richtig, da er offenbar den Staat in seiner heutigen Form nicht mehr akzeptiert. Man könnte ihm dies zum Vorwurf machen, doch ist diese Einstellung bei ihm bis zu einem gewissen Grade verständlich. Der Angeklagte war selber Zögling in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, und er hat offensichtlich diese Zeit seines Lebens innerlich noch nicht verarbeitet. Diesen Eindruck gewinnt man auch bei der Durchsicht der Publikationen des «International Freedom Clubs».

Der Angeklagte scheint noch heute mit starken Ressentiments behaftet zu sein. Man hat bei ihm auch als Einzigem der Verantwortlichen den Eindruck, dass es ihm bei diesem Unternehmen weniger um ein politi-

ches Fernziel ging als tatsächlich um eine konkrete Verbesserung des Loses der Zöglinge. Somit erscheint sein Einsatz für die Zöglinge verständlich und folgerichtig. Es kommt dazu, dass der Angeklagte offenbar nach seiner ganzen Charakterstruktur ohnehin nicht besonders zu objektivem Denken befähigt ist. Es wurden in früheren Strafverfahren zwei psychiatrische Gutachten erstellt, wobei es sich beim einen allerdings nur um ein Kurzgutachten handelt (vgl. beigezogene Prozesse Nr. 1470/ 66, BAZ g. Geiger, act. 13, und Kr. 872/70, BAZ g. Geiger etc., act. 65). Beide Gutachten sind aber ungefähr in gleichem Tenor gehalten, und in beiden kommt vor allem eine sehr hohe Selbsteinschätzung des Angeklagten, verbunden mit hochstaplerischen Neigungen zum Ausdruck. Daneben bescheinigen beide Gutachter dem Angeklagten eine gute durchschnittliche Intelligenz, die ihn befähige, sich zu einem Führer hochzuspielen und dadurch seinen Selbstbestätigungsdrang und seiner Herrschsucht Genüge zu tun. So mag seinem Einsatz für die Zöglinge wie überhaupt seinem Engagement in politischen Randgruppen nebst seinem durchaus verständlichen Mitgefühl und seinen Aggressionen gegen die Anstaltsleitung auch noch das Bedürfnis nach einem Aktionsfeld und Bestätigung von aussen zugrunde gelegen haben. Ein solches Bedürfnis zeigt sich z.B. typisch in den Instruktionen, die der Angeklagte in einem früheren Verfahren wegen Tierquälerei (Proz.Nr. 872/70) den als Zeugen angerufenen Zöglingen bezüglich ihrer Aussagen erteilte. Er war offensichtlich in Uitikon der eigentliche Rädelsführer und Hauptaufhetzer (vgl. beigezogene Akten Proz. Nr. 904/72, BAZ g. Thut betr. Begünstigung etc., act. 17/16/2). Es ginge wohl zu weit, ihm nun eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zuzubilligen, zumal beide Gutachten Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche ausdrücklich verneinen, je-

doch ist diese psychische Schranke, die eigene Intelligenz zur objektiven und unvoreingenommenen Beurteilung einer Situation zu gebrauchen, geeignet, das Verschulden des Angeklagten in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen.

Strafverschärfend wirkt sich die Mehrheit strafbarer Handlungen und verletzter Strafbestimmungen aus. Der Angeklagte ist zweimal vorbestraft (act. 25/f). Im ersten Fall wurde er am 16. Dezember 1966 der Urkundenfälschung und des Betrugsversuches schuldig gesprochen und mit sechs Monaten Gefängnis bestraft (beigezogene Akten Proz. Nr. 1470/66, act. 52), unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren. Im zweiten Fall war der Angeklagte wegen Tierquälerei angeklagt, und das Urteil der ersten Instanz vom 2. Oktober 1970 lautete auf Fr. 300.– Busse, vorzeitig zu löschen nach einer Probezeit von zwei Jahren (beigezogene Akten Proz. Nr. 872/70, act. 85). Dieses Urteil hat das Obergericht des Kantons Zürich am 18. Juni 1971 bestätigt. Es führte im ersten Fall am 8. Oktober 1971 zu einer Verlängerung der Probezeit um ein Jahr bis zum 8. Oktober 1972 (Proz. Nr. 1470/70, Prot. S. 15). Dem Angeklagten sind somit nicht nur seine beiden Vorstrafen straf erhöhend anzulasten, sondern auch der Umstand, dass seine heute beurteilten Delikte während einer Probezeit begangen wurden, einer Zeit also, in der er sich doppelt vorsichtig hätte verhalten sollen. Der Angeklagte hat schon zahlreiche Aktenvorgänge erwirkt. Sein Leumund ist nicht eindeutig gut (act. 25/e, 25/g). Aus den Auskünften der Arbeitgeber muss geschlossen werden, dass er gut und zuverlässig arbeiten kann, wenn er will, in der Regel mit der Zeit aber in seinen Leistungen nachlässt. Es ist aber hiezu zu bemerken, dass der neuere Leumundsbericht (act. 25/g) besser lautet. An den Wohnorten wird der Angeklagte allgemein gut beurteilt. Dieser eher günstige Leumund kann



leicht strafmindernd in Rechnung gestellt werden. In gleichem Sinne wirkt sich die nicht sehr erfreuliche Jugend des Angeklagten aus (vgl. hierzu vor allem das Gutachten von Prof. Binder vom 26. März 1968, Proz. Nr. 872/70, act. 65). Der Angeklagte hat es sich zwar selber zuzuschreiben, dass er bei seinen Pflegeeltern, die sich alle Mühe mit ihm gaben und ihn sogar adoptiert hatten, schliesslich untragbar wurde; er muss aber doch durch seine illegitime Geburt und die unerfreulichen Familienverhältnisse bei seiner Mutter und seinem Stiefvater als erheblich belastet gelten. Endlich ist auch noch das Geständnis des Angeklagten, mit dem er zumindest bezüglich seiner eigenen Rolle die Untersuchung erleichterte, leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

In Abwägung dieser Strafzumessungsgründe erscheint eine Freiheitsstrafe von 45 Tagen Gefängnis als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessen.

Der Angeklagte hat insgesamt 12 Tage Untersuchungsverhaft erstanden. Er wurde am 6. Oktober 1971 verhaftet (act. 6). Bis zum 12. Oktober 1971 hätte er, da sich bis zu diesem Zeitpunkt der Grossteil der Zöglinge noch auf der Flucht befand, wegen starker Kollusionsgefahr ohnehin in Haft bleiben müssen. Es sind ihm deshalb diese fünf Tage erstandener Untersuchungshaft anzurechnen. Die Restdauer hat sich der Angeklagte hingegen selber zuzuschreiben, legte er doch erst am 13. Oktober 1971 ein vollständiges Geständnis ab, sodass er entlassen werden konnte,

#### IV.

Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind gegeben, da der Angeklagte in

den letzten fünf Jahren keinerlei Freiheitsstrafen verbüsst hat (act. 23 f). Hingegen bestehen in subjektiver Hinsicht schwerste Bedenken. Wie bereits erwähnt worden ist, hat den Angeklagten die Tatsache, dass er sich in einer Probezeit befand, nicht gehindert, sich erneut in der heute beurteilten Art und Weise zu vergehen. Ausserdem muss der Angeklagte in einem gewissen Sinn als Überzeugungstäter betrachtet worden, und Überzeugungstäter lassen sich in der Regel durch Strafen nicht beeindrucken, sondern, da Strafen aus ihrer Sicht ja eine Manifestation der von ihnen bekämpften staatlichen «Repression» darstellen, eher anspornen. Aus diesen Gründen ist die Prognose für ein künftiges Wohlverhalten des Angeklagten eher schlecht. Andererseits muss doch gesagt werden, dass der Angeklagte noch relativ jung ist und in seinem Verhalten noch unreifer, als es seinem Alter entspräche, erscheint. Es sei nur darauf verwiesen, was für einen Bubenstreich – anders kann man es nicht nennen – sich der Angeklagte am 19. Oktober 1972, als die Hauptverhandlung in den Strafverfahren gegen einige seiner Kollegen stattfanden, geleistet hat (vgl. act. 35) ([Die Eingangstreppe des Bezirksgerichts mit einem Haufen Kuhmist bedacht](#)). Es besteht also doch eine gewisse Hoffnung, dass der Angeklagte früher oder später aus diesem noch reichlich pubertär erscheinenden Stadium herauswachsen und etwas vernünftiger und besonnener werden wird. Unter diesen Umständen kann ihm noch einmal der bedingte Strafvollzug gewährt werden, doch muss die Probezeit auf das Maximum von fünf Jahren angesetzt worden.

## V.

Der Angeklagte wurde am 18. Juni 1971 durch das Obergericht des Kantons Zürich in Bestätigung des erstinstanzlichen

Urteils vom 2. Oktober 1970 wegen Tierquälerei zu einer Busse von Fr. 300.– verurteilt. Die Probezeit für die vorzeitige Löschung des Eintrags der Busse in Strafregister wurde damals auf zwei Jahre angesetzt (act. 23/f). Da der Angeklagte innerhalb dieser Probezeit erneut delinquent hat, stellt sich gemäss Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB die Frage, ob der Eintrag dieser Busse gelöscht werden kann oder nicht. Nachdem es sich aber, wie die vorstehenden Ausführungen zur Genüge zeigen, bei den heute beurteilten Delikten um keine leichten Fälle im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB handelt, muss diese Frage negativ beantwortet werden, d.h. die Löschung des Eintrags der Busse vom 18. Juni 1971 im Strafregister ist definitiv zu verweigern.

## VI.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Angeklagte kostenpflichtig, wobei der Entscheid über die Tragung der Kosten des angerechneten Untersuchungsverhaftes gemäss Art. 75 EG zum StGB der Justizdirektion des Kantons Zürich zu überlassen ist.

Der Vormund des Zöglings Hans Schegg, Peter Schegg, hat ein Schadenersatzbegehren in der Höhe von Fr. 200.– gestellt (beigezogene Akten Proz. Nr, 904/72, act. 17/9/9). Nachdem jedoch der Zögling Schegg in Zeitpunkt der Flucht nicht unmündig, sondern entmündigt war und sein Vormund deshalb mit Bezug auf das Delikt des Entziehens und Vorenthaltens von Unmündigen nicht als Geschädigter betrachtet werden kann, ist auf dieses Schadenersatzbegehren nicht einzutreten –

beschlossen:

1. Es werden aus dem Archiv des Bezirksgerichtes Zürich folgende Akten beigezogen:

Proz. Nr. 1470/66 1.8. der BAZ gegen Geiger Hans-Ulrich betr. Urkundenfälschung (Urteil von 16. Dezember 1966),

Proz. Nr. 872/70 1.3. der BAZ gegen Geiger Hans-Ulrich etc., betr. Tierquälerei etc. (Urteil vom 2. Oktober 1970 bzw. 18. Juni 1971).

2. Es werden die Akten Proz. Nr. 904/72 1.8. der BAZ, Büro 13, gegen Thut Rudolf betr. Begünstigung etc. beigezogen.

3. Schriftliche Mitteilung an den Angeklagten und die BAZ) –

und sodann

in unentschuldigter Abwesenheit des Angeklagten gefunden und erkannt:

1. Der Angeklagte ist schuldig:

- der Begünstigung in Sinne von Art. 305 StGB)
- des Entziehens und Vorenthaltens von Unmündigen im Sinne von Art. 220 StGB) sowie
- des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB.

2. Der Angeklagte wird bestraft mit 45 Tagen Gefängnis abzüglich 5 Tagen erstandener Untersuchungshaft;

3. Den Angeklagten wird der bedingte Strafvollzug gewährt unter Ansetzung einer Probezeit von fünf Jahren.

4. Di» Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf

Fr. 250.–;

die übrigen Kosten betragen

Fr. 15.– Vorladungsgebühr

Fr. 4.– Schreibgebühr

Fr. 10.50 Porto

Zeugnisgebühr

Fr. 242.– Untersuchungskosten

Fr. 76.60 Untersuchungskosten

5. Die Gerichts- und Untersuchungskosten werden dem Angeklagten auferlegt. Über die Kosten des angerechneten Untersuchungsverhaftes wird gemäss Art» 75 EG zum StGB die Justizdirektion des Kantons Zürich entscheiden.

6. Auf das Schadenersatzbegehren des Geschädigten Peter Schegg in der Höhe von Fr. 200.– wird nicht eingetreten.

7. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an den Angeklagten und die Bezirksanwaltschaft Zürich (zugestellt) und den Geschädigten Schegg sowie in vollständiger Ausfertigung an den Angeklagten und die Bezirksanwaltschaft Zürich.

8. Die Berufung gegen dieses Urteil kann innert fünf Tagen von der schriftlichen Mitteilung an beim Bezirksgericht Zürich schriftlich erklärt werden. Der Angeklagte hat ferner die Möglichkeit, statt die Berufung zu erklären, innert fünf Tagen von der Übergabe des Urteilsdispositivs an beim Bezirksgericht Zürich die Durchführung des ordentlichen Verfahrens im Sinne von §197 StPO zu verlangen. Wird das Begehren um Durchführung des ordentlichen Verfahrens gestellt, so findet eine neue Beurteilung durch die erste Instanz in Gegenwart des Angeklagten statt.

Im Namen des Bezirksgerichtes Zürich

7. Abteilung

Der Vorsitzende:	Die Substitutin:
	

Das Gericht

hat sodann

beschlossen:

1. Der Eintrag der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18. Juni 1971 ausgefallten Busse von Fr. 300.– im Strafregister wird definitiv nicht gelöscht.

2. Schriftliche Mitteilung an den Angeklagten, die Strafregisterbehörden durch Formular B und an das Obergericht des Kantons Zürich.

3. Ein Rekurs gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an unter Angabe der Gründe und unter Beilegung des Beschlusses, sowie allfälliger Belege, bei der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich schriftlich im Doppel eingereicht werden.

wird Berufung erklärt, bzw. die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verlangt, so gilt dieser Beschluss als mitangefochten.

Bezirksgerichtskanzlei Zürich

7. Abteilung

Die Substitutin:

  
- 20 -



## Obergericht des Kantons Zürich



II.Str.K.Nr. 13/73 App. bu

Die II. Strafkammer  
hat

in ihrer Sitzung vom 29. Mai 1973, an welcher teilnahmen: die Obergerichter  
Dr. Rüdy, Präsident, Dr. Vogel und Ersatzmann Dr. Neidhart, sowie Sekretär  
Hug,

in Sachen

des Geiger Hans-Ulrich, von Ochlenberg BE, kaufmännischer Angestellter,  
geboren 2. April 1948 in Zürich, Sohn der Martha Staub, ledig, keine Kinder, 1  
Vorstrafe, nicht bevormundet, wohnhaft Grundstrasse 20, 8600 Dübendorf ZH,

PV: 6.10.1971, 0800 Uhr – 6.10.1971, 1830 Uhr

UV: 6.10.1971, 1830 Uhr

UV: 18.10.1971, 1145 Uhr,

Angeklagten und I. Appellanten,

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. R. Binswanger, Tödistrasse 6, 8620 Wetzikon

gegen

die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Anklägerin und Appellantin,

vertreten durch Staatsanwalt Dr. Birch, 8001 Zürich,

sowie

die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Anklägerin und II. Appellantin,

vertreten durch Staatsanwalt Dr. Birch, 8001 Zürich,

gegen

Geiger Hans-Ulrich, von Ochlenberg BE, kaufmännischer Angestellter, geboren 2. April 1948 in Zürich, Sohn der Martha Staub, ledig, keine Kinder, 1 Vorstrafe, nicht bevormundet, wohnhaft Grundstrasse 20, 8600 Dübendorf ZH, Angeklagten und Appellaten, verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. Roberto Binswanger, Tödi-strasse 6, 8620 Wetzikon 2 ZH,

betreffend

Begünstigung etc.,

- Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes  
Zürich, 7. Abteilung, vom 17. Oktober 1972 -

über folgende Anklage:

**I. Begünstigung, Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen**

Der Angeklagte hat jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Art. 42 bis 44 und 100<sup>bls</sup> StGB vorgesehenen Massnahmen entzogen,

er hat eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder



vormundschaftlichen Gewalt entzogen, indem er tat was folgt:

1. Am Abend des 26. September 1971 begab sich eine grössere Gruppe junger Leute – fast ausschliesslich Mitglieder der «Heimkampagne» oder Sympathisanten dieser Vereinigung (im Folgenden kurz HK-Leute genannt) – im Rahmen einer «Besuchsaktion» nach Uitikon. Sie betraten das Gelände der dortigen Erziehungsanstalt und begannen Diskussionen mit einzelnen Zöglingen. Im weiteren Verlauf der Aktion kam es zu Auseinandersetzungen mit dem Anstaltspersonal und mit der Polizei. Einige Stunden später stellte die Anstaltsleitung fest, dass 17 Zöglinge entwichen waren. Bei den entwichenen Zöglingen handelt es sich um folgende Personen:

Name	Geburtsdatum	Einweisungsgrund
B. Rudolf	28.6.52	Art. 91/1 StGB
G. Edgar	16.9.50	Art. 91/1 StGB
K. Heinz	24.3.47	Art. 43 StGB
M. Leo	10.8.53	Art. 91/1 StGB
M. Roland	20.5.52	Art. 91/1 StGB
M. Roland	6.12.52	Art. 91/1 StGB
S. Daniel	21.4.50	Art. 43 StGB
S. René	12.1.53	Art. 91/1 StGB
T. Fredy	25.2.51	Art. 91/3 StGB
W. Walter	19.4.51	Art. 43 StGB
H. Franz	7.1.53	administrativ
Koch Ronald	4.11.53	administrativ
M. Urs	15.2.52	administrativ
S. Hans	12.5.47	administrativ
S. Hanspeter	18.3.52	administrativ
G. Franz	24.8.51	administrativ
S. Kurt	9.10.52	administrativ

Drei von ihnen, nämlich K., M. und S. standen im Zeitpunkt der

#### Flucht in Strafuntersuchung.

Es konnte nicht widerspruchsfrei abgeklärt werden, wie es zu dieser Kollektiv-entweichung gekommen ist. Jedenfalls trafen die entwichenen Zöglinge am späten Abend, ca. um 2200 Uhr, grüppchenweise an einem verabredeten Treffpunkt an der Wiesenstrasse, 8008 Zürich, mit HK-Leuten zusammen. Von dort aus wurden sie für die Nacht vom 26./27. September 1971 von HK-Leuten an verschiedenen Orten in Zürich und Umgebung untergebracht. Am Abend des 27. September 1971 wurden sie an ihren Aufenthaltsorten abgeholt und nach Ebnet-Kappel/SG in eine Kommune transportiert. Dort besprachen die HK-Leute mit den Zöglingen das weitere Vorgehen. Es wurde gemeinsam beschlossen, die Tatsache der erfolgten Entweichung dazu zu benutzen, die Öffentlichkeit über die Massenmedien auf angeblich unhaltbare Zustände in der Anstalt Uitikon aufmerksam zu machen und entsprechende Forderungen aufzustellen. Bis dies in geeigneter Form gelungen sei, sollten die Zöglinge versteckt gehalten werden und nicht in die Anstalt zurückkehren. Die BK-Leute bemühten sich um Unterbringung, Verpflegung und Weitertransport der Zöglinge sowie um die Weiterleitung ihrer Anliegen an die Öffentlichkeit. Am 29. September 1971 wurden die Zöglinge nach Brione-TI gebracht, am 3. Oktober fuhren sie mit der Bahn nach Arth-Goldau. Von hier wurden vier Zöglinge nach Zürich gefahren, wo die Polizei sie festnahm. Die übrigen 13 Zöglinge wurden nach Brunnadern gefahren, von dort am 4. Oktober 1971 nach Basel. Nach einer Übernachtung im Jura wurden sie am 6. Oktober 1971 nach Tenniken-BL transportiert, wo sie am 7. Oktober vom Fernsehen interviewt wurden. Am 9. Oktober 1971 kehrten sie in die Nähe der Anstalt zurück; sie wurden in einer Kiesgrube nahe Birmensdorf von der Polizei an-

gehalten. Die ganze Flucht stand somit unter der Leitung und Betreuung von HK-Leuten, bzw. von deren Sympathisanten und Bekannten.

2. Der Angeklagte Geiger ist Vorstandsmitglied der Heimkampagne. Als ehemaliger Zögling von Uitikon muss er zu den treibenden Kräften dieses Vereins gezählt werden. Am Abend des 26. September 1971 begab er sich mit der ersten Demonstrantengruppe nach Uitikon. In der Folge begleitete er eine Gruppe fluchtwilliger Zöglinge zum Wald unterhalb der Anstalt. Am späteren Abend traf er mit den entwichenen Zöglingen an der Wiesenstrasse zusammen, wo deren Unterbringung für die Nacht organisiert wurde. Am Abend des 27. September 1971, nach einer Besprechung der HK-Leute an der Wiesenstrasse, fuhr er im VW-Bus des Mitangeklagten Rimoldi mit, als dieser Zöglinge in Glattbrugg und bei Bülach abholte und sie nach Ebnat-Kappel fuhr. Ebenso nahm er an der Diskussion mit den Zöglingen in Ebnat-Kappel teil. Schliesslich beteiligte er sich an der Pressekonferenz der Heimkampagne im «Hinteren Sternen» am 28. September 1971, wo die Anliegen der Zöglinge und der Heimkampagne der Presse bekanntgegeben wurden. Dabei wusste der Angeklagte, dass ein Teil der Zöglinge noch unmündig war. Ausserdem war ihm bekannt oder er nahm zumindest bewusst in Kauf, dass einzelne Zöglinge zum Vollzug einer Massnahme im Sinne von Art. 42 bis 44 StGB in die Erziehungsanstalt Uitikon eingewiesen waren oder im Zeitpunkt der Entweichung in Strafuntersuchung standen.

## II. Hausfriedensbruch

Der Angeklagte ist gegen den Willen des Berechtigten in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, bzw. Hof eingedrungen, indem er sich anlässlich seines Besuchs bei der Erziehungsanstalt Uitikon am 26. September 1971 in den durch eine Mauer umfriedeten Innenhof der Anstalt begab und sich darin aufhielt,

obwohl er als ehemaliger Zögling und als Teilnehmer an früheren Aktionen in Uitikon am 21.3.71, 25.6.71 und 15.7.71 wusste, dass er zum Innenhof nicht Zutrittsberechtigt war.

Dadurch hat sich der Angeklagte schuldig gemacht

unter Hinweis auf:

A. das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 17» Oktober 1972, welches in unentschuldigter Abwesenheit des Angeklagten als erste Instanz fand und erkannte:

«1. Der Angeklagte ist schuldig:

- der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB,
- des Entziehens und Vorenthaltens von Unmündigen im Sinne von Art. 220 StGB, sowie
- des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB; und erkannte:

«2. Der Angeklagte wird bestraft mit 45 Tagen Gefängnis abzüglich 5 Tagen erstandener Untersuchungshaft.

3. Dem Angeklagten wird der bedingte Strafvollzug gewährt unter Ansetzung einer Probezeit von fünf Jahren.

4. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 250.–.

5. Die Gerichts- und Untersuchungskosten werden dem Angeklagten auferlegt. Über die Kosten des angerechneten Untersuchungsverhaftes wird gemäss Art. 75 EG zum StGB die Justizdirektion des Kantons Zürich entscheiden;

B. die gegen dieses Urteil rechtzeitig erklärten Berufungen des Angeklagten sowie der Staatsanwaltschaft;

C. die folgenden Schlussanträge:

1. des Vertreters der Staatsanwaltschaft (schriftlich): Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils im Schuldpunkt, Bestrafung des Angeklagten mit 4 Monaten Gefängnis unter Verweigerung des bedingten Strafvollzuges;

2. des Verteidigers des Angeklagten: Freispruch unter den üblichen prozessualen Folgen.

aus folgenden Gründen:

### I.

A. 1.- Zum Verständnis der zur Beurteilung stehenden Handlungen des Angeklagten, seiner Motive und der Zusammenhänge ist vorerst auf die Verhältnisse in der Anstalt Uitikon, auf die Ziele der «Heimkampagne» und auf die Ereignisse einzutreten, die der Entweichung vom 26. September 1971 vorausgingen.

2.- a) Nach der am 26. September 1971 noch geltenden Verordnung über die kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon vom 22. September 1955 (Zürcher Gesetzessammlung Bd. 6 S. 559 ff.) diente die Anstalt der Nacherziehung von arbeitsscheuen oder liederlichen Männern im Alter von 18 bis 30 Jahren. In ihr wurden Einweisungen in eine Arbeitserziehungsanstalt nach dem damaligen Art. 43 StGB, vormundschaftsbehördliche und Jugendgerichtliche Einweisungen sowie Einweisungen aufgrund des zürcherischen und ausserkantonalen Versorgungsgesetze vollzogen.

b) Die halboffene Anstalt beherbergte Jeweils rund 80 Zöglinge. Diese konnten diejenigen Berufe erlernen, die in den Betrieben der Anstalt selbst gelehrt wurden, nämlich Landwirt, Gärtner, Schreiner und Bauschlosser. Wer keine Lehre absolvierte, war als Hilfsarbeiter in einem dieser Betriebe oder in der Küche tätig. Die Zöglinge trugen eine «unauffällig uniforme Kleidung» (Haefely, Das Verhalten von 200 Insassen der Arbeitserziehungsanstalten Uitikon a.A. und Witzwil nach ihrer Entlassung, Diss. Bern 1962, S. 17). Die Gewährung und der Ent-

zug von Vergünstigungen, namentlich von Urlaub und Ausgang, erfolgte nach einem Punktesystem. Darnach hatten die Neueingewiesenen etwa alle zwei bis drei Monate Urlaub; bei guter Haltung erhielten sie in zweiwöchigem Turnus Urlaub bzw. Ausgang. Punkteabzüge gab es anscheinend schon wegen Aufbegehrens. Einzelne Zöglinge sollen schon 15 Monate lang nicht im Urlaub gewesen sein. Körperstrafen waren nach § 23 der zitierten Verordnung «ganz ausnahmsweise zulässig», standen aber ausschliesslich dem Anstaltsleiter zu. Gleichwohl steht nach den in einem früheren Verfahren erhobenen Beweisen fest, dass bei Abwesenheit des Direktors auch dessen Stellvertreter und dass auch sonst Lehrmeister Ohrfeigen gaben (vgl. Beizugsakten Bezirksgericht Zürich Proz. Nr. 872/1970 i.S. Hans-Ulrich Geiger, Prot. I S. 51, 54 und 61). Direktor Conrad hat in jenem Verfahren zugegeben, den damaligen Zögling Hans-Ulrich Geiger seinerzeit zweimal verohrfeigt zu haben, das eine Mal, weil er einen aggressiven Brief an seine Eltern geschrieben hatte, das zweite Mal, weil er in Bezug auf einen ihm vorgeworfenen Schmuggel (er hatte heimlich Zigaretten und Geld in die Anstalt gebracht) hartnäckig geleugnet habe; er hatte ihm jeweils vier bis sechs Ohrfeigen gegeben, verteilt auf eine 20minütige Besprechung. Conrad räumte ein, er habe «noch nie einem so viele Ohrfeigen gegeben wie Geiger» (vgl. zitierte Beizugsakten Prot. IS. 40 und 43). Nach § 24 der damals gültigen Verordnung konnte der Anstaltsleiter einen Zögling mit Einschliessung bis zu 10 Tagen bestrafen; sollte die Einschliessung länger dauern, so hatte die Justizdirektion zu entscheiden. Im bereits erwähnten Verfahren ist festgestellt worden, dass Hans-Ulrich Geiger während etwas mehr als einem Jahr in fünf Malen während insgesamt

90 Tagen in der sog. Besinnungszelle gehalten worden war, davon einmal während 24 und einmal während 22 Tagen hintereinander; für die 10 Tage überschreitende Zeit lagen schriftliche Zustimmungen seitens der Justizdirektion nicht vor. Direktor Conrad erklärte, seines Wissens habe er aber mündlich jeweils eine Bewilligung eingeholt (zitierte Beizugsakten Prot. I S. 32 und 42). Die Korrespondenz der Zöglinge unterstand der Kontrolle, wobei aber Briefe an und von Amtsstellen ungeachtet des Inhaltes weiterzuleiten waren (§ 27 der zitierten Verordnung). Entgegen der Behauptung von Direktor Conrad im erwähnten früheren Verfahren, Beschwerden würden nicht geöffnet, steht fest, dass sein Stellvertreter Wehrli eine Beschwerde eines Zöglings geöffnet, jedoch alsdann weitergeleitet hatte (zitierte Beizugsakten Prot. I S. 39 und 57). Der Verdienstanteil des Zöglings lag gemäss § 37 der Verordnung zwischen Fr. 0.20 und Fr. 1.– für den Arbeitstag.

c) Bei der Schilderung der durch die – inzwischen revidierte – Verordnung festgelegten Anstaltsregeln und der Praxis des Anstaltsalltags darf indessen nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei den Zöglingen regelmässig um besonders schwierige junge Menschen handelt, die entweder dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde schon vor der Einweisung längere Zeit grosse Mühe bereitet haben oder die als Jugendliche, Minderjährige oder Erwachsene schwerere oder wiederholte Straftaten begangen haben, die zu einer Anstaltseinweisung nach Art. 91 oder nach dem früheren Art. 43 (heute Art. 100<sup>bis</sup>) StGB führten. Die Erziehung dieser schwierigen Zöglinge war und ist selbstverständlich keine leichte Aufgabe. Dafür, dass diejenigen, die sich mit der Anstaltseinweisung oder mit Leben in der Anstalt nicht abfinden konnten, gegen die Leitung und die Erzieher rebellierten

und sich ihnen gegenüber oft unbotmässig und frech verhielten, fehlt es in den Akten nicht an Anhaltspunkten. Man wird daher für die Tatsache, dass in der Anstalt früher Körperstrafen geübt wurden, Verständnis aufbringen müssen. Ob die körperlichen Züchtigungen vom Erziehungsziel aus gesehen auch zu billigen waren, ist eine andere Frage. Jedenfalls sind solche in der heutigen Anstaltsverordnung entsprechend neueren Erkenntnissen und Tendenzen im Erziehungswesen nicht mehr vorgesehen.

3.- Die Gründung der «Heimkampagne» als Verein erfolgte im Anschluss an eine im Gottlieb Duttweiler-Institut in Rüschlikon im Dezember 1970 abgehaltene Tagung, die Anstaltsfragen gewidmet war. An der Gründung beteiligt waren vorwiegend Leute der «Autonomen Republik Bunker». Zweck der «Heimkampagne» war nach den in der Gründungsversammlung vom 18. Februar 1971 angenommenen Statuten «die Wahrung der Interessen von Heimzöglingen, Heimentlassenen und Jugendlichen, die mit der Möglichkeit einer Heimeinweisung konfrontiert werden». Es wurde beabsichtigt, den Heimzöglingen durch Kontakte mit ihnen selbst, den Eltern und den Behörden und durch «die demokratische Kontrolle der Öffentlichkeit über die Heime» kurzfristig, sowie durch die Schaffung von Jugendkommunen und Wohngemeinschaften längerfristig zu helfen. Aus dieser Zielsetzung heraus begannen die Mitglieder der «Heimkampagne», der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon Besuche abzustatten. Uitikon wurde dabei nach den Worten des Vorstandsmitgliedes Rolf Thut nicht deshalb gewählt, weil die dortigen Zustände besonders schlimm gewesen wären, sondern weil es nahe bei Zürich gelegen und aus diesem praktischen Grund ein Modellfall für die «Heimkampagne» war. Wiederum nach Thut sollten da-



durch die Zöglinge aus ihrer Vereinzelung und Hilflosigkeit herausgeholt werden. Die Mitglieder der «Heimkampagne» besprachen bei diesen Besuchen mit den Zöglingen deren persönliche Anliegen oder allgemeine Forderungen, die auf Reformen zielten. Dabei baute die «Heimkampagne» auf den Wünschen der Zöglinge auf und fügte von ihr als wesentlich erachtete Forderungen bei, z.B. die Forderung nach vernünftiger und zeitgemässer Berufsausbildung. Forderungen der Zöglinge selbst betrafen – nach dem vom Zögling Siegmann in Zirkulation gesetzten Unterschriftenbogen – freie Haartracht, vermehrte Besuche und Urlaube, Abschaffung der Briefzensur und des Punktesystems, ferner ausgebildete Erzieher und Angestellte, die sich selber in der Hand hätten, und schliesslich wurde von den Zöglingen gefordert, bei der Arbeitsverteilung nicht mehr in Reih und Glied eintreten zu müssen.

Diese fürsorgliche Bemühung der «Heimkampagne» entsprang entweder oder stand in Verbindung mit politischen Überzeugungen, welche diese Erziehungsanstalten insgesamt ablehnten und sie als Frucht eines ebenfalls abgelehnten Gesellschaftssystems ansahen. Bei einzelnen Mitgliedern der «Heimkampagne» wird dabei mehr als das politische Moment, bei anderen mehr die Fürsorge für die Heimzöglinge im Vordergrund gestanden haben.

Ein erster demonstrativer Besuch der «Heimkampagne» bzw. der Bunkerjugend in Uitikon erfolgte am 21. März 1971. Die Zöglinge besuchten an diesem Sonntag aber gerade den Autosalon in Genf, so dass eine direkte Kontaktnahme mit ihnen nicht möglich war. Etwa 25 Mitglieder der Heimkampagne besuchten die Anstalt sodann am 23. Ju-

ni 1971. Ein weiterer Besuch – diesmal waren es etwa 12 Mitglieder – folgte am 8. September 1971, wobei ein Flugblatt sowie Zigaretten verteilt wurden. Bei diesem Besuch bzw. in dessen Folge entwichen 12 Zöglinge aus der Anstalt.

4.- a) Am Sonntagabend, den 26. September 1971, fand sodann jener Besuch der «Heimkampagne» in Uitikon statt, der zur Entweichung der 17 Zöglinge führte, wie dies in der Anklageschrift dargestellt wird.

Einzelne Zöglinge hatten vom bevorstehenden Besuch Kenntnis. Die Mitglieder der «Heimkampagne» erschienen an jenem Abend nacheinander, nämlich in zwei «Wellen» bei der Anstalt. Dies war deshalb der Fall, weil ein Teil von ihnen geglaubt hatte, man gehe nicht mehr nach Uitikon, nachdem eine andere Aktion der «Heimkampagne» am gleichen Tage nicht hatte durchgeführt werden können.

Es muss nach dem Ergebnis der Untersuchung davon ausgegangen werden, dass ursprünglich nicht beabsichtigt war, Zöglinge zu befreien oder zum Entweichen zu veranlassen. Für diese Annahme spricht einmal die spontane Art der Organisation nach der Entweichung der Zöglinge und ferner die Tatsache, dass die Heimkampagne beabsichtigt hatte, über ihre Anliegen eine Informationswoche durchzuführen, die zunächst für die Zeit vom 27. September bis 3. Oktober und später vom 4. bis 10. Oktober geplant war. Im Hinblick auf dieses Vorhaben kam die Flucht der Zöglinge der Heimkampagne eher ungelegen.

b) Der äussere Ablauf des Besuches war nach der Mehrzahl der Darstellungen, die sich untereinander bestätigen, folgender: Die ersten Mitglieder der «Heimkampagne» («erste Welle») trafen etwa um 18.15 Uhr bis 18.30 Uhr bei der Anstalt ein, wo sie zunächst im Innen-

hof mit den Zöglingen zu diskutieren begannen und ihnen Schokolade verteilten. Als Direktor Conrad, der die Ankunft der Heimkampagne beim Wald unterhalb der Anstalt beobachtet hatte, zurückkam, forderte er die Leute der «Heimkampagne» zum Verlassen des Anstaltsareals auf und beauftragte dann seinen Angestellten Eichholzer, die Leute zu fotografieren. Zunächst stellten sich die Zöglinge vor die Mitglieder der «Heimkampagne», um diese zu verdecken. Als Eichholzer gleichwohl Aufnahmen gemacht hatte, wurde ihm der Apparat weggerissen und der Film herausgenommen. In der Folge begaben sich die Mitglieder der «Heimkampagne» mit den Zöglingen zum sog. «Richtplatz», der sich ausserhalb des umfriedeten Innenhofes befindet, um dort weiter zu diskutieren. Adjunkt Wehrli schlich sich sodann an Miklos Rosza heran, um ihm das Funkgerät wegzunehmen, das dieser trug, brach aber nur die Antenne ab und lief damit davon. An einem anderen Ort entspann sich ein Streit zwischen dem Sohn des Direktors, Stefan, und Mitgliedern der «Heimkampagne», von denen er einige Schläge erhielt.

Später wurde gemeldet, die Pneus der Wagen der Heimkampagne seien zerstochen worden, was unter den Anwesenden Empörung auslöste. Einige rannten zunächst zur Anstaltsgarage, die aber geschlossen war, und beschädigten sodann einen im Freien abgestellten Polizeiwagen ganz erheblich. Wer an diesen Beschädigungen beteiligt war, konnte nicht festgestellt werden. Ein nachher herzufahrender Privatwagen eines Polizisten wurde von Zöglingen hinten hochgehoben und «gewiegt», so dass der Polizist zurückfahren musste. Sodann wurde auf der Zufahrtsstrasse mit Brückenwagen eine Sperre errichtet, um die Polizei daran zu hindern, auf das Anstaltsareal zu fahren.

Wer nunmehr zuerst vom Entweichen sprach, liess sich nicht sicher feststellen. Nach einzelnen Darstellungen hätten zuerst Zöglinge davon gesprochen. So erklärte der Zeuge Schob, Edi Gattiker habe dies gesagt, während Siegmann und Schegg etwas allgemeiner aussagten, die Idee sei von den Zöglingen gekommen, bzw. einige Zöglinge hätten zuerst davon gesprochen. Jedenfalls stieg in der Folge Silvia Chanson auf einen der Brückenwagen und sagte zu den Zöglingen – je nach der Darstellung des betreffenden Zeugen –, wenn sie ihre Forderungen durchsetzen wollten, so hätten sie jetzt die Möglichkeit dazu (so die Zeugen Schob und Mathiuet), wer weiter diskutieren wolle, solle nach Zürich kommen (so der Zeuge Trachsel), wer mitkommen wolle, solle auf die andere Strassenseite stehen (so die Aussagen der Zöglinge Hensler und Geringer).

c) Es gab offensichtlich nicht nur einen einzigen Grund, der die 17 Zöglinge nach diesen Vorfällen zum Entweichen veranlasste. Vielfach wird zwar betont, sie hätten von ausserhalb der Anstalt ihre Forderungen durchsetzen wollen, Ja sie hätten in diesem Sinne den Direktor und seine Mitarbeiter erpressen wollen (so z.B. der Zögling Leo Meier). Bei einigen der Zöglinge mag dieses Motiv im Vordergrund gestanden sein. Für andere war dagegen wohl die Angst vor einer Kollektivstrafe wegen der Beschädigung des Polizeiautos entscheidend; dies ergibt sich jedenfalls aus den Aussagen der Zöglinge Schob, Hensler und Roland Meyer. Für den Zögling Singer wiederum spielte die Beschädigung der Fahrzeuge der Leute von der «Heimkampagne» die wesentlichste Rolle. Leo Meier schliesslich, der damals erst drei Wochen in Uitikon gewesen war, wollte sowieso «verreisen», weil es ihm in der Anstalt nicht gefiel.

Für den Entschluss zum Entweichen spielte ausser den aufgezählten Motiven die formulierte Aufforderung von Silvia Chanson eine erhebliche Rolle. Wenn auch einzelne Zöglinge, wie Geringer und Trachsel, sie in Schutz zu nehmen suchen mit der Behauptung, sie seien nicht zum Entweichen ermuntert oder gar überredet worden, bzw. es habe sich nicht um eine Aufforderung, sondern nur um einen Vorschlag zum Entweichen gehandelt, so empfanden andere, so z.B. Leo Meier, die Worte von Silvia Chanson doch klar als Aufforderung. Gleichgültig, ob man von einer Aufforderung, einem Vorschlag oder einer Ermunterung spricht, hatte jedenfalls die Tatsache, dass jemand von der «Heimkampagne» aussprach, die Zöglinge könnten auf diese Weise ihre Forderungen durchsetzen, eine ausschlaggebende Bedeutung. Von ebenso grosser Bedeutung war für die Zöglinge jedoch die Gewissheit, dass die Mitglieder der Heimkampagne, wenn sie jetzt entweichen, für sie sorgen würden. So erklärte der Zögling Siegmann, für die Ausführung ihrer Pläne seien sie aus naheliegenden Gründen auf die «Heimkampagne» angewiesen gewesen, so z.B. was Transport, Unterkunft und das Essen angeht. Als er gemerkt habe, dass die «Heimkampagne» angesichts des Entschlusses einer grösseren Gruppe von Zöglingen zur Entweichung sofort mit ihnen gleichgeschaltet habe, habe er darauf vertraut, dass die Heimkampagne sie auf ihrer Flucht auch unterstützen würde. Auch Trachsel bestätigte, dass den Zöglingen bereits in Uitikon oben Hilfe zugesagt worden sei, und erklärte, sonst wäre auf alle Fälle er nicht weggegangen. Er habe nämlich in der Anstalt eine ziemlich hohe Position innegehabt, er habe eine recht hohe Punktzahl und somit ein Einzelzimmer und ziemlich viele Urlaube gehabt. Er habe auf alle Fälle die Äusserung gehört, dass sie, die Zöglinge,

schon untergebracht würden. Dies wird auch durch Schegg bestätigt, der erklärte, Silvia Chanson habe gesagt, die «Heimkampagne» verstecke sie alle und sie würden dann abwarten, was passiere.

Die Mitglieder der «Heimkampagne» sagten den Zöglingen somit bereits in Uitikon Fluchthilfe zu. Davon abgesehen, konnten die Zöglinge eine solche nach dem übrigen Verhalten der «Heimkampagne» voraussetzen. Begünstigungshandlungen wurden den Zöglingen somit schon im Zusammenhang mit dem Entschluss zur Flucht in Aussicht gestellt.

Mit den ersten als Fluchthilfe anzusprechenden Handlungen, deren Täter indessen nicht eruiert werden konnten, wurde denn auch bereits in Uitikon begonnen. Einzelne Mitglieder der Heimkampagne gaben nämlich ihre Jacken oder Pullover den Zöglingen, um zu verhindern, dass diese an der Anstaltskleidung als Entwichene erkannt werden könnten. So erhielten Schärer eine rote Strickjacke, Schegg einen Pullover und Roland Meyer eine rote Stoffjacke.

Das weitere Vorgehen wird in Ziff. 1 der Anklage unbestrittenmassen zutreffend geschildert. Auf die Beteiligung des Angeklagten selber ist später zurückzukommen.

B. Was den äusseren Ablauf der Ereignisse sowie insbesondere die eingeklagten Handlungen an sich betrifft, ist der Angeklagte geständig. Die Ausführungen der Verteidigung zur Berufungsbegründung sind denn auch vorwiegend rechtlicher Natur. Sie geben Anlass zu einigen grundsätzlichen Erwägungen zu den in Frage stehenden Straftatbeständen der Art. 305 und 220 StGB.

1 - a) Der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB macht sich schuldig, wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Art. 42 bis 44 und 100 bis vorgesehenen Massnahmen entzieht.

b) Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung wird der Tatbestand durch denjenigen nicht erfüllt, der jemanden dem Vollzug einer anderen Massnahme entzieht, z.B. einer jugendstrafrechtlichen Anstaltseinweisung im Sinne von Art. 91 StGB oder einer administrativ angeordneten Anstaltseinweisung (BGE 96 IV 75).

Von den am 26. September 1971 aus der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon entwichenen 17 Zöglingen stand keiner im Strafvollzug. Drei Zöglinge – Kiener, Siegmann und Widmer – waren nach dem bis zum 30. Juni 1971 gültigen Art. 4j StGB (heute Art. 100<sup>bis</sup> StGB) in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen worden. Der objektive Tatbestand der Begünstigung konnte daher nur insoweit begangen werden, als sie dem Vollzug dieser Massnahme entzogen wurden. Die übrigen der 17 Zöglinge waren entweder administrativ oder gemäss Art. 91 StGB eingewiesen. Auf die Frage, ob sich unter den entwichenen Zöglingen solche befanden, die in Strafuntersuchung standen, und ob der Angeklagte dies gewusst oder in Kauf genommen hat, ist später zurückzukommen.

c) Das Gesetz umschreibt die strafbare Handlung des Täters als «Entziehen», «dem Massnahmenvollzug Entziehen». Was mit dieser sehr umfassenden – in der Lehre teils als «einfach» (Thormann/Overbeck, N. 2 zu Art. 305 StGB), teils als «inhaltsleer» (Bettenhausen, Begünstigung im Schweiz. Strafrecht, Diss. Basel 1970, S. 48) bezeich-

neten – Umschreibung gemeint ist, ist durch Auslegung festzustellen. Dabei ist nach dem wahren Sinn des Gesetzes zu fragen, wobei den Äusserungen im Rahmen des historischen Gesetzgebungsverfahrens Jedenfalls dann, wenn aus ihnen der Wille des Gesetzgebers nicht klar hervorgeht, keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt (BGE 87 IV 118, 90 IV 187, 96 IV 18).

Der Tatbestand der Begünstigung gehört zu den Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege und stellt in diesem Rahmen ein Vergehen gegen die Strafrechtspflege dar. Geschütztes Rechtsgut ist daher das Interesse des Staates an einer ungehinderten Strafverfolgung mit Einschluss des Vollzuges von Strafen und gewissen, nämlich den aufgezählten Massnahmen (so Thormann/Overbeck, N.1 zu Art. 305 StGB). Der Tatbestand der Begünstigung will somit die Hinderung oder Behinderung der Strafverfolgung oder des Straf- bzw. Massnahmenvollzuges, begangen durch die «Entziehung» des strafrechtlich Verfolgten oder des im Vollzug Stehenden, treffen. Die Strafdrohung des Art. 305 StGB richtet sich also gegen denjenigen, der das Strafverfahren oder den Vollzug von Strafen oder Massnahmen hindert oder stört. Dementsprechend sagte das Bundesgericht in BGE 69 IV 120: «Der Staat hat auch dann ein Interesse, dass das Strafverfahren gegen einen Verdächtigen ungehindert vor sich gehe, wenn der Verfolgte unschuldig ist.» Und ähnlich äussert sich Hafer im Zusammenhang mit der subjektiven Tatbestandsseite, wenn er sagt: «Die Kenntnis davon, dass eine strafbare Handlung nachträglich unterstützt wird oder dass der Vollzug einer Strafe oder einer Massnahme gestört wird, genügt.» (Hafer, Allg. Teil, 2. A., S. 237.) Dass Art. 305 StGB schon die Hinderung bzw. Störung des Strafverfahrens oder des Vollzuges unter Strafe stellt, ist na-



amentlich deshalb hervorzuheben, weil das Wesen des Begünstigungstatbestandes sonst – wohl in Anlehnung an den Wortlaut von § 257a des deutschen StGB – häufig mit dem Wort «Vereitelung» (vgl. Brühwiler, Die Begünstigung nach Art. 305 StGB, S. 50; Bettenhausen, a.a.O., S. 39 und passim) umschrieben wird. Das Wort «vereiteln» beinhaltet aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch stets etwas Endgültiges, ein «Verhindern» oder ein «Zerstören» (d.h. des Strafanspruches und des Anspruches auf Vollzug der festgesetzten Strafe oder Massnahme). Eine solche endgültige Vereitelung des staatlichen Strafanspruches ist indessen nach allgemeiner Auffassung nicht erforderlich, um Art. 305 StGB zu erfüllen. Es genügt vielmehr, dass die Durchsetzung des Strafanspruches gehindert oder gestört wird.

Diese Hinderung oder Störung muss durch ein «Entziehen» geschehen sein, also durch eine Handlung oder (beim Vorliegen einer Pflicht zum Handeln) durch eine Unterlassung, mit welcher der strafrechtlich Verfolgte oder der im Strafvollzug Stehende den Verfolgungshandlungen oder dem Vollzug «entzogen» wird. «Entziehen» bedeutet so viel wie «wegnehmen» oder – wenn das Entzogene noch nicht bei dem war, dem es entzogen wird – «vorenthalten», d.h. bewirken, dass es ihm nicht zukommt. Beide Sinngehalte sind mit dem «Entziehen» des Art. 305 StGB gemeint, denn als Begünstiger erscheint nach unbestrittener Auffassung nicht nur derjenige, der zur Flucht verhilft oder durch anderweitige Handlungen den Verfolgten oder im Strafvollzug Stehenden den staatlichen Strafbehörden «wegnimmt», sondern auch derjenige, der durch die Verwischung von Spuren, die Beseitigung von Beweisen usw. die Kenntnis von der Tat oder vom Täter den Behörden «vorenthält». Und alle diese Entziehungshandlungen erfüllen den Tatbestand des Art. 305 StGB schon dann, wenn durch sie die Strafverfol-

gung oder der Vollzug von Strafen oder Massnahmen gehindert oder gestört wird, d.h. wenn durch sie eine auch nur vorübergehende Beeinträchtigung des Verfahrens oder des Vollzugs bewirkt wird.

Das ergibt sich klar aus dem oben umschriebenen Sinn des Gesetzes. Es war aber auch in den Gesetzesberatungen und in der Literatur stets unbestritten. So erklärte Zürcher in der 2. Expertenkommission, eine vorübergehende Entziehung genüge zur Vollendung des Delikts (Prot. V S. 246), und er hatte bereits in seinen Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908 ausgeführt, wenn der infolge der Begünstigung der Polizei Entwischte hinterher doch gefasst werde, so versetze dies die begangene Begünstigung nicht in das Stadium des Versuches zurück (a.a.O. S. 388 f.). Beide Äusserungen Zürchers sind in den Beratungen der 2. Expertenkommission unwidersprochen geblieben. Dem können die in der 1. Expertenkommission geäusserten Feststellungen nicht mit Erfolg zur Begründung einer gegenteiligen oder doch wesentlich abweichenden Auffassung entgegengehalten werden. Einerseits haben sich die Mitglieder jener Kommission zur Frage der Beurteilung einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Verfahrens oder des Vollzuges nicht ausdrücklich geäussert. Andererseits rufen die damaligen Feststellungen Greteners, die Begünstigung sei nach dem Vorentwurf 1894 erst mit der Vereitelung des staatlichen Strafanspruches vollendet, weshalb in den meisten Fällen nur Versuch vorliegen werde, bzw. die Äusserungen von Stooss, die Vollendung der Begünstigung werde in den Zeitpunkt verlegt, «wo der Begünstigte der Strafverfolgung oder dem Strafvollzüge entzogen ist», lediglich ihrerseits der Frage, was unter «Vereitelung» des staatlichen Strafanspruches bzw. unter «Entzie-

hen» zu verstehen sei (Verhandlungen der 1. Expertenkommission, Bd. 2, S. 272). Es mag sein, dass die Mitglieder dieser Kommission ihr Augenmerk noch stark auf einen Gegensatz des Vorentwurfes 1894 zu den geltenden kantonalen Rechten richteten, bzw. in diesem einen solchen sahen. Schon Stooss machte aber damals darauf aufmerksam, dass die Abweichung nicht von grosser Bedeutung sei, weil nach dem Entwurf der Versuch gleich schwer bestraft werden könne wie das vollendete Verbrechen (a.a.O.). Wie erwähnt betrachtete aber jedenfalls schon die 2. Expertenkommission die «Entziehung» als vollendet, wenn sie auch nur vorübergehend war.

Im Anschluss an diese Äusserungen in den Materialien hat die Lehre z.T. angenommen, die Tat sei erst vollendet, wenn die Strafverfolgung oder der Vollzug der Strafe oder Massnahme vereitelt oder verunmöglicht worden sei oder aussichtslos erscheine, weshalb der Versuch wohl häufiger vorkommen werde als das vollendete Delikt (Thormann/Overbeck N. 4 zu Art. 305 StGB; Brühwiler, a.a.O., S. 56 f.); Vereitelung und Verunmöglichung wurden dabei immerhin so verstanden, dass die «theoretisch stets bestehende Möglichkeit», die Verfolgung oder den Vollzug wieder aufzunehmen, die Vollendung der Begünstigung nicht ausschliesse (Thormann/Overbeck a.a.O.; Petrzilka, Zürcher Erläuterungen zum Schweiz. StGB, S. 424). Die spätere Lehre legte dagegen – soweit sie sich zur Frage der Vollendung des Deliktes aussprach – das Gewicht stärker darauf, dass schon die vorübergehende Entziehung den Tatbestand erfüllt (vgl. Logoz, *part.spec.il*, S. 719, der im Wesentlichen die Äusserung Zürichers in der 2. Expertenkommission übersetzt).

Auch die Rechtsprechung hat in zutreffender Auslegung von Art. 305 StGB stets schon eine nur vorübergehende oder geringfügige Behinderung der Strafrechtspflege als vollendete Begünstigung angesehen, was z.B. Bettenhausen nicht als im Gegensatz dazu stehend ansieht, dass der Tatbestand – nach seiner Meinung – als Erfolgsdelikt konzipiert wurde (Bettenhausen a.a.O. S. 49). So stellte das Obergericht des Kantons Bern im Jahre 1944 fest, das Vergehen der Begünstigung sei nicht erst mit der gänzlichen Vereitelung des Straf- oder Massnahmenvollzuges, sondern schon dann vollendet, wenn jemand auch nur vorübergehend dem Vollzuge einer Strafe oder Massnahme entzogen wird (ZBJV 82 S. 84 f.). Ferner erklärte das Kantonsgericht der Waadt im Jahre 1946, der Begriff «Entziehen» umfasse jede auf Gefährdung oder Behinderung der Strafrechtspflege gerichtete Handlung: «Ainsi il comprend l'aide, même momentane, qui est fournie à un évadé, pourvu que cette aide ait contribué à lui permettre de rester en liberté pendant un certain temps; par exemple en l'hébergeant, en lui fournissant des moyens de transport, en le nourrissant, en lui indiquant son chemin.» (SJZ 43 S. 311.) Nach einer weiteren Entscheidung des Kantonsgerichtes der Waadt aus dem Jahre 1959 macht sich der Begünstigung eines in Strafverfolgung Stehenden auch schuldig, wer Beweisstücke verbirgt, was wiederum in aller Regel (nämlich dann, wenn die Tatsache des Verbergens von Beweisstücken aufgedeckt worden ist und zu einem Verfahren wegen Begünstigung führen kann) eine vorübergehende Behinderung der Strafrechtspflege darstellt (SJZ 58 S. 28). Es ist nicht zulässig, aus der willkürlichen Umschreibung des vom Gesetz gemeinten Erfolges mit dem Wort «Vereitelung» zu folgern, welcher Art das Entziehen sein muss, damit der Tatbestand erfüllt ist. Es findet sich m.a.W.

kein Anhaltspunkt dafür, dass der staatliche Strafanspruch wenigstens «für geraume Zeit» unverwirklicht bleiben müsse, damit der Tatbestand der Begünstigung vollendet sei. Die von Bettenhausen in der zitierten Dissertation angeführten Entscheide, in denen diese Formel angewandt wurde, sind solche deutscher Gerichte, die somit der Anwendung der §§ 257 und 257a des deutschen Strafgesetzbuches dienten und sich nicht unbeschweren auf die Anwendung von Art. 305 StGB übertragen lassen.

Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Wortes «Entziehen» für die praktische Anwendung erweisen sich aber ohnehin als weitgehend theoretisch und fallen zum grossen Teil dahin, sobald die Lehre konkrete Tatbestände nennt. So nennt schon Thormann/Overbeck als Beispiele der Begünstigung: «einem andern zur Flucht verhelfen, ihn vor den Organen der Strafverfolgung verbergen, mit Geld oder andern Mitteln zur Flucht ausstatten» usw. (N. 2 zu Art. 305 StGB). Brühwiler nennt als Beispiele der Begünstigung im Stadium der Strafverfolgung: «Verbergen, Verheimlichen», «Aufnahme von Verbrechern und Verfolgten», «Beförderung ihrer Flucht», und im Stadium des Straf- oder Massnahmenvollzuges: «Aufnahme und Verheimlichung Flüchtiger» (a.a.O. S.58 und 59)» Dass dabei dem zeitlichen Moment – nämlich der Vollzugsvereitelung oder -behinderung während «einer gewissen Zeit» oder während «geraumer Zeit» entgegen der Meinung Bettenhausens nur eine sehr untergeordnete Rolle zukommt, zeigt das von ihm selbst angeführte Beispiel, in welchem er die Frage stellt, ob eine vom Täter bewirkte Verzögerung der Festnahme des Begünstigten um 25 Sekunden bereits zur Vollendung der Tat genüge (a.a.O. S. 67 f.). Jede der oben aus der Literatur zitierten Handlungen

würde rein zeitlich gesehen eine wesentlich umfangreichere Behinderung bzw. Vereitelung des Vollzugs bewirken. Dass die Gewährung von Unterschlupf an einen strafrechtlich Verfolgten oder im Vollzug Stehenden jedenfalls den Tatbestand der Begünstigung erfüllt, entsprach schon der Auffassung Zürchers, der bei der Abgrenzung der Gefangenenbefreiung vom Begünstigungstatbestand (Art. 212 des Vorentwurfs von 1908) sagte: «Wer also jemanden der Verhaftung entzieht oder, nachdem er die Freiheit widerrechtlich erlangt hat, ihm Unterschlupf gibt oder sonst dessen Verfolger täuscht, ist nach Art. 212 strafbar, soweit nicht eine schwerere Strafbestimmung in Frage steht.» (Erläuterungen zum Vorentwurf von 1908, S. 390).

Dem kann nun nicht etwa entgegengehalten werden, die blossе Fluchthilfe oder das «Hausen und Hofen» strafrechtlich Verfolgter oder aus dem Strafvollzug Entwichener werde im Gegensatz zu einzelnen kantonalen Strafgesetzen von Art. 305 StGB nicht mehr erfasst. Diese Auffassung mag zum Teil bei den Mitgliedern der 1. Expertenkommission bestanden haben, welche die neue Bestimmung des Entwurfes Stooss noch zu sehr im Lichte eines Gegensatzes zu den alten kantonalen Rechten sahen. Die spätere Lehre und namentlich die Rechtsprechung haben dagegen auf Grund einer nach dem Sinn des Gesetzes fragenden Auslegung festgestellt, dass auch der Fluchthelfer und derjenige, der dem Verfolgten Unterschlupf gewährt oder ihn ernährt, ihn der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe oder Massnahme «entzieht».

Daran kann es selbstverständlich auch nichts ändern, wenn der Flüchtige nicht bestrebt ist, sich dauernd oder solange als möglich der Strafverfolgung oder dem Vollzug zu entziehen, sondern selbst be-

absichtigt, nach einer bestimmten Zeit – während der er z.B. Tatspuren verwischt, mit Komplizen Absprachen getroffen hat oder bestimmten Anliegen nachgegangen ist – sich zu stellen oder in den Vollzug zurückzukehren. Auch in diesem Falle trägt der Fluchthelfer etc. dazu bei, den Begünstigten der Strafverfolgung oder dem Vollzug wenigstens für die vom Begünstigten selbst befristete Zeit zu entziehen.

Dabei braucht nicht dargetan zu werden, dass die bestimmte Zeit der Freiheit ganz oder teilweise durch den Begünstiger ermöglicht wurde bzw. dass der Verfolgte oder Entwichene ohne Zutun des Begünstigers früher aufgespürt worden wäre. Vielmehr genügt zur Erfüllung des Tatbestandes, dass der Täter eine Begünstigungshandlung begeht, d.h. eine Handlung, die geeignet ist, den Begünstigten (weiterhin) den Verfolgungs- oder Vollzugsbehörden zu entziehen. Die Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB ist ein sog. schlichtes Tätigkeitsdelikt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil bloss im Falle des Erfolgsdeliktes der Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Handlung und Erfolg auf rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten stossen kann (vgl. Schwanden, 2.A., S. 68).

Das andere Problem, für das die Unterscheidung zwischen Erfolgs- und Tätigkeitsdelikt von Bedeutung ist, nämlich ob bloss ein unvollendeter oder auch ein vollendeter Versuch von Begünstigung denkbar wäre, stellt sich zwar im vorliegenden Falle nicht; es ist aber ein Hilfsmittel, um die Antwort auf die Frage, ob die Begünstigung ein Erfolgs- oder ein Tätigkeitsdelikt ist, leichter zu finden.

Nach richtiger Auffassung ist die Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB ein schlichtes Tätigkeitsdelikt wie etwa Hausfriedensbruch oder Diebstahl (so auch Schultz in Zeitschrift für Strafrecht, Bd.

73 S. 226). Zwar ist die Begünstigung ein Verletzungsdelikt; der Verletzungserfolg ist indessen nicht das Kennzeichen des Erfolgsdeliktes. Sowohl Tätigkeits- wie Erfolgsdelikte können Verletzungsdelikte sein. Der Gegensatz zu den letzteren bilden vielmehr die (abstrakten oder konkreten) Gefährdungsdelikte. Damit ist zugleich gesagt, dass auch Tätigkeitsdelikte einen Erfolg in sich schliessen können. Der Unterschied zum Erfolgsdelikt liegt darin, dass beim Tätigkeitsdelikt Handlung und Erfolg zusammenfallen, während beim Erfolgsdelikt sich der Erfolg deutlich vom Verhalten des Täters abhebt (Mezger spricht vom «Aussenerfolg», der tatbeständlich erfordert werde, Strafrecht 1933 S. 97; vgl. auch Schwander, 2. Aufl. S. 68). Bei der geltenden gesetzlichen Umschreibung der Begünstigung genügt das Tätigwerden. Der Tatbestand, wie er in Art. 305 StGB formuliert ist, fordert keinen Erfolg, der sich vom Tätigwerden den Entziehens abhebt wie etwa die Körperverletzung von der Verletzungshandlung oder die nachteilige Vermögensverfügung des Betrugsopfers von der Täuschungshandlung. Hätte die Begünstigung als Erfolgsdelikt gestaltet werden sollen, so müsste die Bestimmung etwa lauten: «Wer den Verfolgungs- und Vollzugsanspruch der Strafbehörden durch Entziehen .... (ganz oder teilweise) vereitelt ....» oder «wer jemanden .... und dadurch bewirkt, dass der Verfolgungs- oder Vollzugsanspruch der Strafbehörden vereitelt wird ....». Dass etwas Derartiges mit dem geltenden Gesetzeswortlaut, nicht gemeint sein kann, zeigt sich wie angedeutet in der Frage des Versuchs. Ein vollendeter Versuch ist jedenfalls auf dem Gebiet des bereits im Gange befindlichen Vollzugs einer Strafe oder Massnahme so wenig denkbar wie beim Hausfriedensbruch oder beim Diebstahl. Ist aber die Begünstigung ein schlichtes

Tätigkeitsdelikt, so sind alle Erörterungen darüber müssig, was geschehen wäre, wenn der Angeklagte die ihm vorgeworfenen Handlungen nicht begangen hätte, ob durch sein Tätigwerden die Rückkehr der Zöglinge verzögert bzw. beschleunigt oder zumindest nicht verlängert worden ist. Der mit dem Entziehen der in den genannten Umständen befindlichen Personen verknüpfte «Erfolg» bedarf keines besonderen Nachweises; er ist notwendig mit dem Tätigwerden im umschriebenen Sinn verbunden.



d) Subjektiv erfordert der Tatbestand der Begünstigung direkten oder Eventualvorsatz. Für die Annahme einfachen Vorsatzes ist dabei nicht nötig, dass der Täter Einzelheiten, sei es der Vortat, sei es der im Vollzug befindlichen Strafe oder Massnahme kennt, dass er also weiss, auf Grund welcher Anschuldigung genau eine Strafverfolgung eingeleitet wurde oder um welche konkrete Strafe oder Massnahme es sich handelte. «Die Kenntnis davon, dass eine strafbare Handlung nachträglich unterstützt wird oder dass der Vollzug einer Strafe oder einer Massnahme gestört wird, genügt.» (Hafer, Allg. Teil, 2. A., S. 257; vgl. Thormann/Overbeck, N. 3 zu Art. 305 StGB).

Soweit solches Wissen dem Täter nicht nachgewiesen werden kann, genügt der Nachweis des Eventualvorsatzes. Bei dieser Schuldform ist von den beiden Elementen des Vorsatzes, nämlich Wissen und Willen (Art. 18 Abs. 2 StGB), das Wissen des Täters um einzelne Tatbestandselemente unsicher. Das Wissen um die blosse Möglichkeit des Erfolgseintrittes, d.h. um die blosse Möglichkeit, dass ein bestimmtes Tatbestandselement gegeben sein kann oder sich verwirklichen kann, genügt dabei dann, wenn der Täter sich mit dem als möglich vorausgesehenen Erfolg für den Fall seines Eintritts abfindet oder ihn in Kauf nimmt (BGE 96 IV 100f., Schultz, in: ZBJV 105, 1967, S. 420 f.). Nach der vielfach zitierten Formel Franks liegt Eventualvorsatz dann vor, wenn angenommen werden muss, der Täter hätte auch bei bestimmter Kenntnis gehandelt (Hafer, Allg. Teil, 2. A., S. 120).

2.- Im Sinne des Art. 220 StGB macht sich schuldig, wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder vorenthält. Zu beachten ist, dass es sich um ein Antragsdelikt handelt.

a) Von den 17 am 26. September 1971 entwichenen Zöglingen waren zehn damals noch minderjährig, nämlich: Berner, Hensler, Koch, Mathiuet, Meier Leo, Meili, Meyer Roland, Schärer, Schob und Singer. Die Feststellungen der Vorinstanz darüber, dass bezüglich aller dieser minderjährigen Zöglinge mit Ausnahme von Roland Meyer und Schärer Strafanträge des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vorliegen, sind zutreffend, und es kann darauf verwiesen werden.

Die Strafanträge lauten regelmässig gegen Rolf Thut «und Mitbeteiligte». Damit genügen sie als Strafanträge gegen alle an der Fluchthilfe für die Entwichenen minderjährigen Zöglinge Beteiligten, da die Berechtigten auch gültig gegen «Unbekannt» hätten Strafantrag stellen können (vgl. Rehberg, ZStR 85 S. 265).

b) Was unter «Entziehen oder Vorenthalten» der unmündigen Person im Rahmen von Art. 220 StGB zu verstehen ist, hat das Bundesgericht in BGE 80 IV 70 ausgeführt: «Hiezu gehört ein Tun oder Unterlassen, das den Inhaber der Gewalt hindert, frei über die unmündige Person, insbesondere über ihren Aufenthaltsort, ihre Erziehung, ihre Lebensgestaltung zu bestimmen. Ein Kind wird dem Vormund (oder dem Inhaber der elterlichen Gewalt) vorenthalten, wenn der Täter es verbirgt, dem Vormund trotz Aufforderung den Pflegeort nicht bekanntgibt, seinem Befehl, es herauszugeben oder es an einen bestimmten Ort zu verbringen, nicht Folge leistet, es an einem vom Vormund bestimmten Pflegeplatz wegnimmt oder dergleichen.»

Indem der Angeklagte die entwichenen minderjährigen Zöglinge auf ihrer Flucht verborgen hielt oder jedenfalls dazu beitrug, dass

sie nicht gefunden werden konnten, erfüllte er objektiv den Tatbestand des Art. 220 StGB. Nicht erforderlich ist, dass er zur Herausgabe der Zöglinge seitens der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt aufgefordert wurde; es genügte vielmehr, dass er sie dabei unterstützte, vom bestimmten Pflegeplatz wegzukommen und sich verborgen zu halten. Dass die unmündigen Zöglinge einverstanden waren und dass sie nicht gegen ihren Willen zurückgehalten wurden, sondern jederzeit hätten in die Anstalt zurückgehen können, ändert nichts. Art. 220 StGB ist auch dann erfüllt, wenn die Vorenthaltung u.U. mit dem Einverständnis des Unmündigen geschieht (Thormann/ Overbeck, N. 7 zu Art. 220 StGB; Gautier im Prot. der 2. Expertenkommission, Bd. 3 S. 303). Ebenso wenig wird die Erfüllung des Tatbestandes dadurch ausgeschlossen, dass die unmündigen Zöglinge teils auf Grund jugendgerichtlicher Verurteilung, teils durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde in die Arbeitsanstalt eingewiesen worden waren. Durch die jugendgerichtliche Verurteilung war die elterliche Gewalt zwar in Bezug auf die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Unmündigen eingeschränkt; im Übrigen wurde sie dadurch aber nicht berührt; dadurch, dass der unmündige Zögling von der Erziehungsanstalt, in die er eingewiesen worden war, ferngehalten wurde, wurde er auch dem Inhaber der elterlichen Gewalt bezüglich der verbleibenden Befugnisse des Gewalthabers vorenthalten (vgl. Hafter, Bes.Tell II S. 445). Noch klarer ist die Verletzung der vormundschaftlichen Gewalt bei den durch die Vormundschaftsbehörde eingewiesenen Zöglingen, da diese Einweisung regelmässig mit dem Willen, wenn nicht auf Antrag des Vormundes erfolgt und somit einer vom Inhaber der Gewalt ausgehenden Platzierung entspricht.

c) Der subjektive Tatbestand ist auch hier gegeben, wenn Vorsatz oder Eventualvorsatz vorliegt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Täter weiss, wer der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ist (a.M. Thormann/Overbeck N. 8 zu Art. 220 StGB). Diese Kenntnis ist nur dann vonnöten, wenn dem Täter vorgeworfen wird, den Unmündigen demjenigen vorenthalten zu haben, der ihn zu dessen Herausgabe aufgefordert hat, und wenn sich fragt, ob dieser letztere Inhaber der elterlichen Gewalt ist. Wird jedoch der Unmündige in der Weise entzogen oder vorenthalten, dass er von dem ihm durch den Inhaber der Gewalt bestimmten Aufenthalts- oder Pflegeort weggebracht oder, nachdem er selbst dort weggegangen ist, verborgen gehalten wird, so genügt es, dass dem Täter die Unmündigkeit der vorenthaltenen Person bekannt war. Unmündige stehen stets unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, weshalb die Kenntnis der Unmündigkeit das Wissen um das Bestehen eines solchen Gewaltverhältnisses einschliesst.

Bezüglich des Eventualvorsatzes gilt das zum Begünstigungstatbestand Gesagte. Das Wissen um die Möglichkeit, dass eine verborgen gehaltene Person unmündig sein kann, genügt dann zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes von Art. 220 StGB, wenn der Täter sich mit dem als möglich vorausgesehenen Erfolg für den Fall seines Eintrittes abfindet oder ihn in Kauf nimmt.

C. 1.- a) Der Angeklagte Hans-Ulrich Geiger ist geständig und durch die Untersuchung überführt, die eingeklagten Handlungen begangen zu haben. Dass diese objektiv die Tatbestände der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB und des Entziehens und Vorenthaltens von Unmündigen im Sinne von Art. 220 StGB erfüllen, kann im Lichte der vorstehenden rechtlichen Erwägungen nicht zweifelhaft sein. Der Angeklagte hat in der Untersuchung wie auch in der Berufungsverhandlung mehrfach klar zum Ausdruck gebracht, dass es das Bestreben der «Heimkampagne» war, «die Zöglinge möglichst lange ausserhalb der Anstalt zu behalten» (act. 14 S. 1) bzw. sie vor der Verhaftung zu schützen (Prot. II S. 10). Die Mitglieder der «Heimkampagne» mussten sich daher überlegen, was sie unternehmen sollten, um diesen Zweck zu erreichen (Prot. II S. 9)» Der Angeklagte hat vom Entschluss der Zöglinge zum Entweichen an ihre Flucht unterstützt, indem er zunächst eine Gruppe von Zöglingen von Uitikon aus begleitete (Prot. II S. 8; Beizugsakten II. StrK Proz. Nr. 22/73 i.S. Thut act. 17/5/2/5; 17/5/4/6 S. 3; 17/5/7/11 S. 2; 17/5/15/ 7 S. 2). Am gleichen Abend war er im Hause Wiesenstrasse 12 an der Diskussion darüber beteiligt, was mit den Zöglingen geschehen sollte. An der Organisation der Unterbringung in der ersten Nacht will er nicht beteiligt gewesen sein; dies kann ihm auch nicht nachgewiesen werden. Grundsätzlich zeigte er aber – wie erwähnt – den Willen, die Zöglinge ausserhalb der Anstalt zu behalten und sie vorerst einmal für eine Nacht unterzubringen, dies «in der Meinung, dass man dann am nächsten Tage die Sache etwas ruhiger besprechen könne.» (Prot. II S. 9). Am darauffolgenden Tag fuhr er in einem Wagen, in dem sich auch Zöglinge befanden, nach Ebnat-Kappel und beteiligte sich an den dort durchgeführten Grundsatz-Diskussionen. Auch

wenn dabei nicht ein ganzes Konzept ausgearbeitet wurde, sondern mit den Zöglingen verschiedene Varianten des weiteren Vorgehens besprochen wurden (Prot. II S. 10), so waren doch alle diese Möglichkeiten auf die genannte Zielsetzung ausgerichtet, die Zöglinge möglichst lange, jedenfalls bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich bis der «Öffentlichkeitsbezug» hergestellt war, verborgen zu halten. Der Angeklagte hat sich mit dieser Zielsetzung identifiziert und die dafür notwendigen Handlungen, auch soweit er selbst an ihrer Ausführung nicht beteiligt war, gebilligt. Er ist daher als Hauptbeteiligter an der Fluchthilfe anzusehen.

b) In subjektiver Hinsicht ist folgendes festzuhalten: Der Angeklagte Geiger als ehemaliger Zögling der Anstalt wusste von seinem Aufenthalt in Uitikon her wie auch durch seine intensive Beschäftigung mit dieser Anstalt nach seiner Entlassung ganz allgemein, dass unter den Anstaltsinsassen in Uitikon u.a. nach Art. 43 StGB Eingewiesene waren. Er wusste aber namentlich auch speziell, dass von den Entwichenen mindestens Daniel Siegmann aufgrund dieser Bestimmung des Strafgesetzbuches eingewiesen, war; das ergibt sich aus seinem Brief act. 17a/33» Siegmann entzog er daher direktvorsätzlich dem Massnahmenvollzug, Kiener und Widmer mindestens eventualvorsätzlich. Geiger wusste auch positiv, dass unter den Entwichenen Minderjährige waren, wenn er auch nicht im Einzelnen wusste, welche Zöglinge dies waren (Prot. II S. 12). Dagegen gibt er an, er habe nicht gewusst, dass einzelne der entwichenen Zöglinge in Strafuntersuchung standen (a.a.O.). Dies erscheint glaubwürdig, selbst wenn man berücksichtigt, dass Geiger als ehemaliger Zögling unter den Mitgliedern der Heimkampagne den besten Einblick in die Verhältnisse der Anstalt hatte. Die

Arbeitserziehungsanstalt Uitikon ist eine Anstalt für den Vollzug von Massnahmen. Dass überdies vereinzelt Einweisungen schon vor der Verhängung einer Massnahme während der Hängigkeit eines jugendgerichtlichen Verfahrens erfolgen oder dass im Vollzug stehende Zöglinge gleichzeitig noch in einem Strafverfahren stehen – z.B. wegen Delikten, die bei Entweichungen begangen wurden –, ist weder allgemein bekannt noch muss dies nach dem Charakter der Anstalt angenommen werden. Der Vorsatz oder der Eventualvorsatz, Zöglinge der Strafverfolgung zu entziehen, ist daher nicht erwiesen.

Der Angeklagte Hans-Ulrich Geiger hat somit vorsätzlich im Sinne von Art. 305 und Art. 220 StGB in eine Arbeitserziehungsanstalt Eingewiesene dem Massnahmenvollzug entzogen und Unmündige den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entzogen. Dadurch, dass er das Seine dazu beitrug, die Zöglinge möglichst lange ausserhalb der Anstalt zu behalten, hat er nicht nur ihre Flucht aus dem Massnahmenvollzug begünstigt, sondern auch die Unmündigen unter ihnen von dem durch den Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt bestimmten Pflegeplatz ferngehalten und sie vor diesen Gewalthabern verborgen. Sein Verhalten erfüllt daher objektiv und subjektiv die Tatbestände der Art. 305 und 220 StGB.

2.- Als Hausfriedensbruch legt die Anklage dem Angeklagten Hans-Ulrich Geiger sodann zur Last, er sei gegen den Willen des Berechtigten in den Innenhof der Anstalt als einen umfriedeten Platz eingedrungen. Die andere Begehungsart des Hausfriedensbruchs – trotz

der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, im Innenhof verweilt zu haben – wird ihm dagegen nicht vorgeworfen.

Der Strafantrag wurde von der Justizdirektion gültig gestellt, denn dieser stand gemäss § 41 der Verordnung über die kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon vom 22. September 1955 die Aufsicht über die Anstalt zu (act. 1/a).

a) Wie der Augenschein zeigte (Prot. II S. 18), ist der Innenhof der Anstalt ein mit Mauern und Gebäulichkeiten umfriedeter Platz, zu dem zwei Tore sowie eine in eine der Mauern eingelassene kleinere Türe von aussen Zugang bieten. Dass die Tore gewöhnlich offenstehen, ändert nichts daran, dass es sich um einen «umfriedeten Platz» handelt. Damit ein Platz, Hof oder Garten im Sinne von Art. 186 StGB umfriedet ist, genügt es, dass ihn eine Einfriedung umgibt, selbst wenn diese für den Zugang Durchlässe aufweist, die entweder nicht geschlossen werden können oder, dem üblichen Gebrauche entsprechend, gewöhnlich offen gelassen werden.

Der Wille des Berechtigten oder seines Angestellten, dass ein Haus oder ein umfriedeter Platz überhaupt bzw. von einer oder mehreren bestimmten Personen nicht betreten werden soll, muss nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann sich aus den Umständen ergeben (Hafer, bes. Teil I. S. III; BGE 90 IV 77). Ein allgemeines Verbot, den Innenhof der Anstalt zu betreten, besteht nicht; jedenfalls hat selbst Direktor Conrad ein solches Verbot nicht erwähnt. Es ist – wie die Verteidigung geltend macht – denn auch nirgends ein solches Verbot angeschlagen. Es fragt sich somit nur, ob für die Angehörigen der «Heimkampagne» ein solches Verbot bestand und ob es dem Angeklagten be-



kannt war. Direktor Conrad erklärte in diesem Sinne, es sei den Leuten der «Heimkampagne» schon bei den früheren Demonstrationen jeweils mitgeteilt worden, dass sie das Anstaltsareal zu verlassen hätten, und sie seien von der Polizei jeweils bis zur Strasse hinunter zurückgedrängt worden (vgl. Beizugsakten Proz. Nr. 22/73 i.S. Thut, act. 17/8/ 32 S. 2). Der Angeklagte Geiger bestätigte auch, sie seien jedesmal, wenn sie den Innenhof betreten hätten, später daraus weggewiesen worden mit der Drohung einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs (act. 22 S. 1). Damit war den Mitgliedern der «Heimkampagne» aber jeweils unmissverständlich der Wille des Berechtigten bekanntgegeben worden, dass sie mindestens den Innenhof nicht betreten durften. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Direktor Conrad die Rechtsfrage selbst beurteilen konnte, ob das Betreten des Innenhofes gegen seinen Willen einen Hausfriedensbruch darstelle oder nicht. Er brachte damit nicht eine Rechtsauffassung zum Ausdruck, sondern seinen Willen, dass eine bestimmte Personengruppe den Innenhof nicht betreten dürfe. An diesem Willen änderte es auch nicht, wenn bei den früheren Demonstrationen jeweils noch kein Strafantrag gestellt worden war.

b) Dem Angeklagten Geiger war nach seinen Worten der seinem Betreten des Innenhofes entgegenstehende Wille des Berechtigten klar. Er wusste auch, dass die «Heimkampagne» in Uitikon nicht erwünscht war (Prot. II S. 6). Davon, dass er sich in einem Rechtsirrtum befunden hätte, weil er gemeint habe, nur das unberechtigte Verweilen in einem Haus stelle Hausfriedensbruch dar (act. 52 S. 25), kann keine Rede sein. Einerseits hat er selbst dies nicht geltend gemacht, andererseits hatte er keinerlei zureichende Gründe zur Annahme, er sei zur Tat be-

rechtigt (Art. 20 StGB). Seine Erklärung, er hätte es allenfalls in Kauf genommen, diesen Artikel zu verletzen (Prot. II S. 6), zeigt vielmehr, dass er bezüglich des Eindringens in den Innenhof ein Unrechtsbewusstsein hatte. Ein deutliches Indiz dafür bildet auch die Tatsache, dass die Leute der «Heimkampagne» ihre Besuchsaktionen jeweils auf rund 15 Minuten beschränkten, weil sie die Anstalt vor einem allfälligen Erscheinen der Polizei wieder verlassen wollten; sie schätzten, dass diese innert einer Viertelstunde hätte aufgeboten und in Uitikon eintreffen können (vgl. II. StrK Prot. Nr. 247/72 i.S. Brunner, Prot. II S. 4 und 17).

Somit erweist sich auch der Tatbestand des Hausfriedensbruches als in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

3.- Die Tatbestandsmässigkeit der dem Angeklagten vorgeworfenen Handlungen indiziert deren Rechtswidrigkeit. Diese wäre dann und nur dann zu verneinen, wenn sich der Angeklagte mit Erfolg auf einen gesetzlichen oder übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund berufen könnte. Die Verteidigung vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, es habe in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon ein Notstand geherrscht; die Aktion der «Heimkampagne» sei daher als Notstandshilfe anzusehen. In einem weiteren Sinne wird von der Verteidigung sogar ein «erlaubtes Widerstandsrecht» gegen die Staatsgewalt geltend gemacht.

a) Vorweg' ist festzustellen, da.ss von einem Notstand bzw. von Notstandshilfe im Sinne von Art. 34 Ziff. 2 StGB natürlich nicht

die Rede sein kann, da die entwichenen Zöglinge sich nicht in einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre oder Vermögen befanden. Die Verhältnisse in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon brachten keine derartige Gefahr mit sich – schon gar nicht war eine derartige Gefahr am 26. September 1971 «unmittelbar» gegeben und wäre sie nicht anders abwendbar gewesen.

Letzteres zeigt sich besonders deutlich darin, dass die «Heimkampagne» mit anderen Mitteln, u.a. mittels der vorgesehenen Informationswoche ihren Forderungen auf Anstaltsreformen Nachachtung zu verschaffen suchte. Die Aktion, wie sie sich im Anschluss an die Entweichung der Zöglinge abspielte, war von der «Heimkampagne» nicht geplant. Selbst sie, die «Heimkampagne», war also offensichtlich nicht der Auffassung, ein solches Vorgehen sei gewissermassen das einzige noch mögliche Mittel, um den ihrer Meinung nach völlig untragbaren Verhältnissen in Uitikon ein Ende zu bereiten.

Dass die Angst der Zöglinge vor einer Strafuntersuchung oder disziplinarischen Massnahmen, die namentlich wegen der Beschädigung des Polizeiautos zu erwarten waren, keine Notstandssituation im Sinne von Art. 94 StGB begründete, die weitere strafbare Handlungen hätte rechtfertigen können, ist derart klar, dass sich weitere Erwägungen dazu erübrigen.

b) Auch wenn man vom Begriff der Notstandshilfe, wie er in Art. StGB umschrieben ist, absieht und die Frage der Rechtswidrigkeit allgemeiner, nämlich im Hinblick auf einen übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund aufwirft, ist vorerst festzustellen, dass die Verhältnisse, wie sie damals in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon

herrschen, nicht als untragbar bezeichnet werden können. Die vorliegenden Akten mit den Aussagen der Zöglinge ergeben ein recht klares Bild der Verhältnisse, wie es vorstehend gezeichnet worden ist (oben A). Es kann aus diesen Gründen davon abgesehen werden, zu diesem Punkte die vom Angeklagten schon vor der Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren angerufenen Zeugen anzuhören. Ihre Einvernahme ist denn auch im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung nicht mehr gefordert worden. Gerade die Aussagen der entwichenen Zöglinge darüber, was ihnen in Uitikon missfiel und was sie für verbesserungsbedürftig hielten, zeigen mit aller Deutlichkeit, dass nicht die Rede davon sein kann, die Verhältnisse seien untragbar gewesen. Das ergibt sich einerseits aus der vom Zögling Siegmann in Zirkulation gesetzten Liste mit den Forderungen der Zöglinge, von denen keine, wenn sie unerfüllt blieb, das Leben in der Anstalt als unerträglich erscheinen liess. Es ergibt sich aber auch aus Angaben einzelner der entwichenen Zöglinge. So erklärte Gattiker, er sei vor allem deshalb über die Anstaltsleitung verärgert gewesen, weil diese die Zöglinge nicht zu Worte kommen lasse; einzelne Zöglinge würden zudem durch den Direktor bevorzugt behandelt; aus diesen Gründen sei eine gewisse Unzufriedenheit aufgekommen. Auch Geringer gibt als Grund seiner Flucht an, er sei in Uitikon nicht zufrieden gewesen. Kiener nannte bei der ersten Einvernahme von den Dingen, die er mit anderen Zöglingen hatte ändern wollen, ausdrücklich nur den Haarschnitt, Scherer nur die Haartracht und die Zigarettenausgabe (vgl. Proz. Nr. 22/73 act. 17/ 5/6 S. 1; 17/5/3/5 S. 5; 17/5/5/4 S. 1; 17/5/11/6 S. 3). Insbesondere waren die körperlichen Züchtigungen – von Ausnahmefällen abgesehen (vgl. die

Aussagen des Zöglings Schob in Proz. Nr. 22/73 act. 17/8/2 S. 17) – für die Entweichung nicht ausschlaggebend. Deren Abschaffung figurierte weder im Forderungskatalog der Unterschriftenliste Siegmann noch in demjenigen, der nach der Entweichung der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurde. Bezeichnenderweise erklärte denn auch z.B. der Zögling Geringer, er sei zwar vor ca. einem halben Jahr von einem Angestellten geschlagen worden, was aber für seine Flucht nicht mitbestimmend gewesen sei, und Schegg äusserte, er habe insgesamt zweimal je eine Ohrfeige erhalten, die letzte ca. ein Jahr vor der Einvernahme. Er sagte aber ausdrücklich, er sei in der Zeit vor der Entweichung nicht schlecht behandelt worden. Und wenn Mathiuet es als Schikane empfand, dass er nach seiner Spitalentlassung zu früh zum Arbeiten angehalten und – als er zum Arzt wollte – nicht gleich am Vormittag, sondern erst am Nachmittag dorthin gehen durfte, so war auch für ihn nicht dies der Anlass zum Entweichen, sondern ganz allgemein «die Hilfe bei Reformen in der Anstalt» (Proz. Nr. 22/73 act. 17/8/10 S. 4; 17/ 8/11 S. 4; 17/8/1 S. 14 und 15).

Mit der Feststellung, dass die Verhältnisse in Uitikon nicht untragbar waren, soll andererseits nicht bestritten werden, dass sie verbesserungsbedürftig waren. Wer immer mit Fragen des Straf- und Massnahmenvollzuges zu tun hat, weiss, dass die Aufgabe der Nacherziehung junger Menschen besonders problemreich ist und dass auf diesem Gebiete neuere Anschauungen nach Anerkennung drängen. Die «Heimkampagne» hat einerseits der herkömmlichen Heimerziehung als Gegenposition den Gedanken der Erziehung im Kollektiv (oder in der

«Kommune») gegenübergestellt und andererseits auf Einzelreformen im gegenwärtigen Anstaltsvollzug hingearbeitet. Beide Ziele waren an sich ohne Zweifel diskussionswürdig.

Damit ist aber noch nicht gesagt, dass auch jedes Mittel, das geeignet war, sie zu erreichen, zulässig war. Unser freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat sieht für die Verwirklichung solcher Reformen, wie sie von der «Heimkampagne» angestrebt wurden, hauptsächlich parlamentarische Wege vor. Daneben besteht aber auch ein weiterer Raum für politische Betätigungen ausserhalb der staatlichen Institutionen, für eine «ausserparlamentarische Opposition». Man denke etwa an die verfassungsmässig garantierte Freiheit der Meinungsäusserung, die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit und so weiter. Die «Heimkampagne» machte selber von diesen Grundrechten regen Gebrauch. Zu erwähnen sind etwa die bei den Akten liegenden Publikationen, Flugblätter und dergleichen. Ferner hatte die «Heimkampagne» eine Informationswoche geplant, die ihr Gelegenheit geboten hätte, mit ihren Anliegen an die Öffentlichkeit zu gelangen und so den – wie sie es nennt – Öffentlichkeitsbezug herzustellen. Die Leute der «Heimkampagne» haben sich davon offenbar einiges versprochen, ansonst sie ja ein anderes Vorgehen gewählt hätten. Fest steht jedenfalls, dass seitens der «Heimkampagne» – wie erwähnt – die Entweichung der Zöglinge, die Unterstützung auf der Flucht und der Versuch, die Behörden unter Druck zu setzen, ursprünglich nicht geplant war. Die Situation in Uitikon war also selbst nach ihrer Auffassung nicht derart, dass als einziger Ausweg aus einer untragbaren Situation die Begehung strafbarer Handlungen geblieben wäre, wie sie dann erfolgten. Diese finden daher

in ihrem Ziel und Zweck keine Rechtfertigung. Von einem «erlaubten Widerstandsrecht» gegen die Staatsgewalt kann hier keine Rede sein. Vielmehr benützte die Heimkampagne – als sich diese Gelegenheit bot – die Entweichung der Zöglinge als ein Mittel, um die Behörden in unzulässiger Weise unter Druck zu setzen.

c) Diese Pression war ganz eindeutig das Motiv der eingeklagten Handlungen. Die Fluchthilfe hatte mit anderen Worten ihr Motiv nicht in sich selbst. Deshalb kann auch nicht von einem «speziellen Notstand» gesprochen werden, der darin bestanden hätte, dass die Mitglieder der Heimkampagne sich auf einmal mit der Aufgabe konfrontiert gesehen hätten, 17 entwichenen Zöglingen Nahrung und Unterkunft zu beschaffen. Einerseits war – wie dargestellt – diese Situation durch Mitglieder der Heimkampagne mindestens mitverursacht worden, wobei in diesem Zeitpunkt schon die Durchsetzung der Forderungen ausschlaggebend war. Andererseits wurde auch das weitere Wegbleiben und Sich-versteckt-halten in der ausgesprochenen Absicht beschlossen, die Behörden in unzulässiger Weise zur Konzessionierung der Forderungen zu zwingen.

Es bleibt daher dabei, dass dem Angeklagten weder Notstand noch ein anderer Rechtfertigungsgrund zugebilligt werden kann.

4.- Aus allen diesen Gründen ist der Angeklagte Hans-Ulrich Geiger der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB, des Entziehens und Vorenthaltens von Unmündigen im Sinne von Art. 220 StGB sowie des Hausfriedensbruches im Sinne von Art. 186 StGB schuldig zu sprechen.

## II.

1.- Bei der Strafzumessung ist vom Verschulden des Angeklagten auszugehen; der Richter berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63 StGB).

a) Die strafbaren Handlungen des Angeklagten Hans-Ulrich Geiger wiegen nicht leicht. Hinsichtlich der Begünstigung der Zöglinge muss sein Einfluss bei der Willensbildung der Heimkampagne, gemessen an der Energie, mit der er sich schon zuvor für die Anliegen der Zöglinge eingesetzt hatte, als erheblich eingeschätzt werden. Darauf weist auch die Tatsache hin, dass er die Dokumentation für die zweite Pressekonferenz, an der er nicht teilnahm, weil inzwischen die Verhaftungen eingesetzt hatten, vorbereitete (was seinerseits natürlich keine Begünstigungshandlung darstellt). Immerhin darf davon ausgegangen werden, dass die Verantwortlichkeit für das Verstecken der Zöglinge gleichmässig auf die an der Aktion beteiligten Mitglieder der Heimkampagne entfällt und dass nicht einer von ihnen als Hauptanführer zu betrachten ist. Der Tatanteil des Angeklagten war daher zwar massgeblich, aber nicht hervorstechend.

Festzuhalten ist, dass das, was der Angeklagte im Übrigen in der Heimbewegung unternommen hat – sei dies nun unter dem Titel «Freedom Club», den er nach seiner Entlassung in Uitikon gegründet hatte, «ARB» oder «Heimkampagne» geschehen – nicht zu seinem Tatverschulden gehört. Sodann war die Mitwirkung des Angeklagten Hans-Ulrich Geiger an den Begünstigungshandlungen zeitlich beschränkt, indem er, nachdem die Zöglinge Ebnet-Kappel verlassen hat-



ten, an der Planung und Ausführung der weiteren Aktion nicht mehr beteiligt war. Sein Verschulden erscheint daher nicht als besonders schwer.

b) Zur Person des Angeklagten Geiger kann weitgehend auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 41 S. 12 f.). Es ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er die früheste Jugend bis zum vierten Altersjahr in einem Kinderheim verbringen musste, sodann bei Pflegeeltern aufwuchs, die ihn adoptierten, die Adoption dann jedoch aufhoben, als sie seiner nicht mehr Meister wurden. In der Folge, im Alter von 15 Jahren, kam er in die gestörte Ehe seiner Mutter, wo er nur geduldet war. Die unerfreulichen häuslichen Verhältnisse führten zur Anordnung einer vormundschaftlichen Aufsicht und zu der von Mutter und Stiefvater verlangten Wegnahme und Heimeinweisung des Angeklagten. Nach Aufenthalt im «Gfellergut» und im «Obstgarten», die durch wiederholtes Durchbrennen gestört waren, wurde er Ende 1966 in die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon eingewiesen, wo er bis zu seiner Volljährigkeit im April 1968 blieb. Dass er hier ein Rädelsführer und Hauptaufhetzer gewesen sei, müsste zwar nach den Angaben Direktor Conrads und dem auf dessen Angaben beruhenden Gutachten Prof. Binders im früheren Verfahren wegen Tierquälerei angenommen werden (vgl. Beizugsakten Bezirksgericht Zürich Proz. Nr. 872/1970 i.S. Hans-Ulrich Geiger, act. 65). Indessen erscheint die Annahme berechtigt, dass der Angeklagte damals auf ein ganz aussergewöhnliches Mass an kalter Repression gestossen ist. Denn es muss doch wohl als ungewöhnlich bezeichnet werden, dass ein Zögling während eines guten Jahres für insgesamt 90 Tage, mit anderen Worten ein ganzes Vierteljahr in der sog. Besinnungszelle gehalten wurde und dass Di-

---

rektor Conrad nach seinen eigenen Worten noch keinem anderen Zögling so viele Ohrfeigen gab wie Geiger. Diese Zeit in Uitikon gibt die Erklärung für den nachfolgenden Kampf des Angeklagten gegen die Anstaltsleitung, gegen die Verhältnisse in Uitikon und in den anderen Anstalten. Sie lässt das Verschulden des Angeklagten an den heute eingeklagten Handlungen geringer erscheinen.

c) Die Strafe ist wegen der Mehrheit der strafbaren Handlungen zu schärfen. Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Insbesondere kann dem Angeklagten nicht zugebilligt werden, er habe aus achtenswerten Beweggründen im Sinne von Art. 64 StGB gehandelt, denn er hat die entwichenen Zöglinge nicht in erster Linie aus Sorge um ihr Fortkommen, sondern zu dem von ihm, den andern Leuten der Heimkampagne und den Zöglingen gemeinsam angestrebten Zweck, die Behörden unter Druck zu setzen, unterstützt. Das Bestreben der Heimkampagne, zur Verbesserung der Verhältnisse in den Erziehungsanstalten und des Systems der Nacherziehung beizutragen, war zwar als solches zweifellos achtenswert. Wer indessen strafbare Handlungen als Mittel politischer Pression begeht, kann – jedenfalls in unserem demokratischen Rechtsstaat – auch dann nicht in Anspruch nehmen, aus achtenswerten Beweggründen gehandelt zu haben, wenn seine politischen Ziele achtenswert sein mögen.

Ist somit zwar nicht der Strafmilderungsgrund von Art. 64 Abs. 2 StGB gegeben, so ist doch im Sinne der Strafminderung zu berücksichtigen, dass der Angeklagte weder aus eigennützigen Motiven noch zur Unterstützung selbstsüchtiger Ziele der Zöglinge gehandelt hat, sondern ein allgemeineres Ziel vor Augen hatte.

Dieses stand jedenfalls auch im Verhältnis zu naheliegenderen Motiven – wie der Straffreiheit für die Zöglinge bezüglich der Aktion vom 26. September – im Vordergrund. Im gleichen Sinne ist ihm zugute zu halten, dass er, wenigstens soweit er an der Aktion beteiligt war, während der Zeit der Flucht bestmöglich für das Wohl der Zöglinge besorgt war. Hier fällt auch in Betracht, dass die Heimkampagne bestrebt war zu verhindern, dass die Zöglinge strafbare Handlungen begehen mussten, um ihr Leben zu fristen, und dass ihre Mitglieder ihrerseits ihre Zeit, ihre geistigen Kräfte und ihre materiellen Mittel für die Zöglinge aufwendeten.

Die Vorstrafen des Angeklagten fallen nur leicht strafehöhend ins Gewicht. Für die im Jahre 1966 ausgesprochene Gefängnisstrafe von sechs Monaten unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges war die Probezeit zur Tatzeit abgelaufen; sie ist erst mit Wirkung ab 8. Oktober 1971 verlängert worden. Zudem hatte der Angeklagte jene Delikte in der unruhigen Zeit seiner Heimaufenthalte zum Zwecke des Durchbrennens ins Ausland begangen. Die im Jahre 1971 gegen den Angeklagten ausgesprochene Busse von Fr. 300.- betrifft eine in der Anstalt Uitikon begangene Tierquälerei, für welche die genannten besonderen Umstände galten. Der Angeklagte hatte damals mit zwei Mittätern eine Katze des Adjunkten Wehrli aus Hass gegen diesen grausam getötet.

Die Auskünfte der Arbeitgeber des Angeklagten aus der letzten Zeit lauten durchwegs gut. Man bezeichnet seine Arbeit als sauber und gewissenhaft und sein Benehmen im Betrieb als gut. Dies fällt strafmindernd ins Gewicht.

c) Aus allen diesen Gründen erscheint die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe von 45 Tagen Gefängnis als dem Verschulden

und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessen. Eine Erhöhung der Strafe im Sinne der Berufung der Staatsanwaltschaft ist nicht angezeigt, auch nicht wegen des Verhaltens des Angeklagten am Tage der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Zürich, als er Kuhmist auf der Treppe zum Gerichtsgebäude ausleerte (act. 51). Dieses seine Unreife belegende Verhalten ist Gegenstand eines besonderen Verfahrens wegen Übertretung der allgemeinen Polizeiverordnung.

d) Auf die Strafe sind neun Tage Untersuchungshaft anzurechnen, weil der Angeklagte schon am 14. Oktober 1971 im Wesentlichen geständig war (s.ct. 14); im Übrigen kann dazu auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 41 S. 15).

2.- Mit der Vorinstanz und entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft kann dem Angeklagten auch der bedingte Strafvollzug nochmals gewährt werden. Die objektiven Voraussetzungen sind ohne weiteres gegeben. In Bezug auf die Frage, ob sich der Angeklagte durch den bedingten Strafvollzug von weiteren Straftaten werde abhalten lassen, sind nicht so schwerwiegende Bedenken vorhanden, wie sie die Vorinstanz in ihrem Urteil geäußert hat. Der Angeklagte ist kein Krimineller. Er hat sich seit den aus der damaligen Lebensmisere heraus begangenen Delikten nur noch die 1971 abgeurteilte Tierquälerei und die heute zu beurteilenden Taten zuschulden kommen lassen, die in einem gewissen Sinne als Folge seiner persönlichen Erfahrungen in Uitikon anzusehen sind. Es ist anzunehmen, dass er den für ihn unerfreulichen Lebensabschnitt in Uitikon nun doch endlich innerlich verarbeiten können. Dass er aber anderweitig straffällig würde, steht

nach der im Übrigen bewiesenen Fähigkeit, das Leben zu meistern, nicht zu befürchten. Es kann dem Angeklagten daher der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Die Probezeit ist auf fünf Jahre anzusetzen.

### III.

Unter Hinweis auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz ist der Beschluss betreffend Widerruf der vorzeitigen Löscharkeit des Eintrags der am 18. Juni 1971 gegen den Angeklagten ausgefallten Busse von Fr. 300.- im Strafregister zu bestätigen.

### IV.

Mit der Vorinstanz und unter Hinweis auf deren zutreffende Begründung (act. 41 S. 17) ist auf das Schadenersatzbegehren des Peter Schegg im Betrage von Fr. 200.- nicht einzutreten.

### V.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der Angeklagte kostenpflichtig; dabei wird über die Tragung der Kosten der angerechneten Untersuchungshaft gemäss Art. 75 EG zum StGB die Justizdirektion des Kantons Zürich zu entscheiden haben; –

gefunden:

Der Angeklagte ist schuldig

- der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB,
- des Entziehens und Vorenthaltens von Unmündigen im Sinne von Art. 220 StGB,
- des Hausfriedensbruches im Sinne von Art. 186 StGB;

und  
erkannt:

1. Der Angeklagte wird bestraft mit 45 Tagen Gefängnis abzüglich 9 Tage Untersuchungshaft.

2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt.

3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 300.-; die übrigen Kosten betragen:

Fr. 42.50 Vorladungen

Fr. 288.- Schreibgebühren

Fr. 12.- Zustellungen

Fr. 1.- Telephon

Fr. 6.30 Augenschein

4. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens vor beiden Instanzen, einschliesslich der Weiterzugskosten der ersten Instanz im Betrage von Fr. 23.-, werden dem Angeklagten auferlegt.

Über die Tragung der Kosten der angerechneten Untersuchungshaft wird gemäss Art. 75 EG zum StGB die Justizdirektion des Kantons Zürich entscheiden.

5. Auf das Schadenersatzbegehren des Peter Schegg im Betrage von Fr. 200.- wird nicht eingetreten.

6. Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, unter Rücksendung seiner Akten, die Justizdirektion des Kantons Zürich, im Dispositiv und in vollständiger Ausfertigung an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und an den Angeklagten, ferner im Dispositiv an den vorstehend angeführten Geschädigten.

7. Gegen dieses Urteil kann beim Präsidenten des urteilenden Gerichtes

- a) innert fünf Tagen nach der Eröffnung des Urteils oder der Entdeckung des Mangels mündlich oder schriftlich Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons Zürich und
- b) in Bundesstrafsachen wegen Verletzung eidgenössischen Rechts innert zehn Tagen nach der Eröffnung des Entscheides schriftlich Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes angemeldet werden.

Im Namen der II. Strafkammer  
des Obergerichtes

Der Präsident:

Der Sekretär:



Sodann hat das Gericht beschlossen:

1. Der Eintrag der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18. Juni 1971 gegen den Angeklagten ausgefallten Busse von Fr. 300.- im Strafregister wird nicht vorzeitig gelöscht.

2. Mitteilung durch Urteilsdispositiv inklusive Beschluss an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, an den Angeklagten, an die II. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich (App. 67/71 vom 18.6.1971) und durch Formular B vierfach an die kantonale Vorstrafkontrolle.

Der Sekretär der II. Strafkammer:







# SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT

In Sachen

Hans Ulrich Geiger, kaufm. Angestellter, Grundstr. 20,  
Dübendorf, Beschwerdeführer,

gegen

Dr. iur. Arthur Bachmann, Regierungsrat, Wolfensbergstr. 59,  
Winterthur, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Felix  
Wiget, Bahnhofplatz 14, Zürich,

Verhöramt des Kantons Zug,

Justizkommission des Kantons Zug,

betreffend Art. 4 BV (Nichtanhandnahme einer Strafklage; Kostenaufgabe  
und Parteientschädigung),

hat die staatsrechtliche Kammer für Beschwerden wegen Verletzung von  
Art. 4 BV in ihrer Sitzung vom 27. September 1972

## e r k a n n t :

1.- Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzu-  
treten ist.

2.- Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend aus:  
a) einer Gerichtsgebühr von Fr. 50.--,  
b) den Schreibgebühren,  
c) den Kanzleiauslagen,

werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser hat dem Beschwerdegegner  
Dr. iur. A. Bachmann für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteient-  
schädigung von Fr. 100.-- zu bezahlen.

3.- Dieses Urteil ist den Parteien, dem Verhöramt und der  
Justizkommission des Kantons Zug schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 27. September 1972 Der Bundesgerichtssekretär:

46

Die Justizdirektion ist bereit, abzuklären

## Dunkelzelle und Tötlichkeiten in Uitikon?

AZ. Wie in den zürcherischen Ausgaben der AZ am Mittwoch gemeldet wurde, hat ein Komitee «Int. Freedom Club» in einer vielfältigen Broschüre, die auch der Presse zugestellt wurde, schwerwiegende Vorwürfe gegen die Leitung der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon vorgebracht. Die AZ bat Regierungsrat Dr. A. Bachmann um eine erste Stellungnahme.

Sollten die in der Broschüre vorgebrachten Anschuldigungen zutreffen, so müsste von einem Skandal gesprochen werden. Regierungsrat Dr. Arthur Bachmann, Justizdirektor des Kantons Zürich, erklärte der AZ auf Anfrage: Von diesen Anschuldigungen (brutale Behandlung der Zöglinge, «Fertigmachen» statt Erziehung, langdauernder Dunkelarrest bei Verstössen gegen die Anstaltsordnung, miserable Verpflegung) erhielt ich erstmals Kenntnis durch das Exemplar der Kampfschrift, die mir durch die AZ zugestellt wurde. Ich konnte natürlich das Dokument noch nicht genau studieren. Aber nach einer ersten Durchsicht ergibt sich, dass die von ehemaligen Zöglingen — leider anonym — erhobenen Vorwürfe schwerwiegend sind, falls sie zutreffen sollten.

Die Justizdirektion ist bereit, diese Anschuldigungen abzuklären. Dazu brauchen wir aber die direkten Aussagen der ehemaligen Zöglinge, in Form einer offiziellen Beschwerde. In der Schrift sind zwar einige Vornamen angedeutet, aber daraus lässt sich kaum erulieren, um wen es sich handelt. Die Beschwerdeführer sollten sich melden. Zuständig für Beschwerden ist die Justizdirektion. Alle Insassen von Anstalten, die der Justizdirektion unterstellt sind, haben jederzeit das Recht, Beschwerden direkt an die Justizdirektion zu richten. Solche Beschwerden werden auch ab und zu an uns gerichtet, und dann immer abgeklärt.

In der Schrift ist von einem Prozess vor dem Bezirksgericht die Rede. Damals standen ehemalige Zöglinge von

Uitikon vor Gericht. Sie brachten im Prozess Anschuldigungen gegen die Anstaltsleitung vor. Später aber wurden dann die meisten dieser Anschuldigungen schriftlich wieder zurückgezogen, mit einer Ausnahme, die nicht gravierend war.

Wir fragten: Dann ist also von den Zöglingen, die jetzt die Anklagen in einer Broschüre vorbringen (Auflage 500 Exemplare) nie bei der Justizdirektion Beschwerde geführt worden? Regierungsrat Dr. Arthur Bachmann: «Nein».

AZ-Kommentar: Man kann also Herr Hansueli Geiger, Postfach 348, 8021 Zürich, jetzt sofort mit der Justizdirektion in Verbindung zu setzen und damit zu zeigen, dass es dem «Freedom Club» ernst ist mit einer schriftlichen Abklärung. «Wir geben uns nicht der Illusion hin, dass C. nur hochmütig genug wird», schreiben die «Herausgeber», weil ein Angriff gegen die Leitung der Anstalt auch ein Angriff gegen die Justizdirektion des Kantons Zürich bedeutet. Es wäre zum mindesten eines Vorwaches wert, dies herauszufinden.

Auftrag an K III

ich bitte Sie abzuklären, wer Hansueli Geiger ist. Ich weiss nur, dass im sog. Freedom Club auch einmal Felix Stefan Erb war und Dr. R. Widmer, Bankbeamter, mitwirkte. Ausserdem sollen auch sog. Jungsozialisten dabei gewesen sein. (Hier bin ich allerdings nicht sicher).

hat sich einmal mit dieser Sache auseinandergesetzt. Den Bericht möchte ich unserem Kommandanten zur Orientierung geben. 18.9.70

Hubatka

Verfügung vom: 11. OKT. 1970

bet. an K III des Abt.

5 [REDACTED] 26. Sept. 1972

Krim.-Komm. 3

✓ Verteilen von Flugblättern

✓ am Montag, 25. Sept. 1972, ca. 09.00 Uhr,  
vor dem Rathaus am Limmatquai, Zürich 1  
durch:

✓ Geiger, Hans Ulrich, 2.4.1948, kaufm. Angestellter,  
von Ochlenburg-BF, wh.  
8600 Dübendorf, Grundstr. 20, bek.

✓ Brunner, Jürg, 27.2.1949, stud.phil.I, von Zürich,  
wh. Moosstr. 5, 8038 Zürich, Kommune, bek.

Flugblatt  
Fotokopie  
betr. Alibi

Montag, 25. Sept. 1972, 09.05 Uhr, wurde unsere Dienststelle tel. orientiert, dass vor dem Rathaus am Limmatquai Flugblätter verteilt würden, die gegen Dr. Hubatka gerichtet seien.

Auftragsgemäss rückte ich aus. Ich stellte dort beim Eingang zwei grössere Transparente fest, die an die Mauer des Hauses, neben dem Eingang, aufgestellt worden waren. Beide nahmen Bezug auf die Untersuchungssache betr. Diebstahl der Besoldungsgelder aus den Räumen des Polizeiinspektorates der Stadt Zürich vom 26.3.1963. Ein Transparent wies darauf hin, dass Regierungsrat Bachmann offensichtlich Dr. Hubatka decke.

Kurz nachdem ich dort eingetroffen war, konnte ich ein Flugblatt erhältlich machen, betitelt: "Wir fragen schon lang Warum wird Dr. Hubatka gedeckt?". Dieses ist unterzeichnet von: Pro Demokratie ✓ Max Mayr - PG 80-41473. Es ist unserem Dienst bereits bekannt. Ueber diesem Flugblatt befindet sich ein zweites Formular, Grösse A4. Dasselbe dürfte eine Fotokopie aus den

27. SEP 1972

Untersuchungsakten sein. Es trägt oben links die Bezeichnung Kantonspolizei Zürich und gibt über das Alibi von Dr. Hubatka Aufschluss.

Es gelang mir nicht, die Transparente wörtlich abzuschreiben, weil die insgesamt 5 dort anwesenden Personen kurz nach meinem Erscheinen alles abräumten und sich aus dem Staube machten.

Als Mitteteiligter konnte Hans Ulrich Geiger erkannt werden, welcher anschliessend die beiden Transparente in den Kofferraum des Fahrzeuges ZH 237.366, Opel hellgrau/schwarz, Pw., welches beim Hechtplatz stationiert worden war, legte.

Ein zweiter Verteiler, von einem jüngeren Mädchen begleitet, suchte den Volkswagen ZH 81989, rot, auf. Es handelte sich um Frunner, Jürg, vorgenannt.

Zu erwähnen ist noch, dass sich gegenüber dem Rathaus in versteckter Position ein schussbereiter Fotograf aufgehalten hatte, der nicht erkannt werden konnte.

Hr. Adj. Dr. Hubatka habe ich über unsern Einsatz orientiert. Er wird gegen die Verantwortlichen wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses Strafanzeige erstatten.

5

19 NOV 1970 s (018.0)37/249/265  
(018.0)913/350-8

3)

127

5039/70

Verfg.: Rückleitung an das Polizeiinspektorat.  
Eingesehen.

Der Polizeivorstand:

12. Nov. 1970.

Polizeibericht und  
Zeitungsausschnitte  
über

Geiger Hans-Ulrich,  
geb. 1948, Hopfenstr. 12,

Abwart beim ~~X~~Autonomen  
Jugendzentrum"

Verfügung: Rückleitung an  
den Chef der Abt. III.  
Kenntnis genommen.

16.11.70

An das Polizeiinspektorat mit der Bitte um  
Weiterleitung an den Polizeivorstand

ich kann mir gut vorstellen, dass es auch unsere  
"politischen" Vorgesetzten interessiert, was für  
Leute immer wieder gegen die Behörden anrennen  
und Schlagzeilen machen.

2.11.70



Hubatka

Polizeivorstand der Stadt Zürich  
Gerk. Ver. Nr. 5039  
11. Nov. 1970

Verfügung vom: 11 NOV 1970  
Gibt an den Polizeivorstand  
zur Kenntnisnahme &  
Rückleitung.



9.8.72  
(018)3/519 (1)

(1)

SCHWEIZERISCHE  
BUNDESANWALTSCHAFT

E 1. AUG. 1972

Bern, 9. August 1972

(1)

Aktennotiz

(1)

N/ Den beiliegenden Bericht erstellte [REDACTED] vom ND-Zürich zu handen des Polizeikommandos. Der Rapport über diesen bekannten Linksextremisten Hansulrich GEIGER, 1948, enthält im wesentlichen keine für uns neuen Tatsachen, stellt hingegen eine nützliche Zusammenfassung der Erkenntnisse in bezug auf GEIGER dar. Die geschilderten Zusammenhänge jedenfalls rechtfertigen es, GEIGER in die Liste der Verdächtigen einzureihen. (Ich habe das notwendige beim ND Zürich veranlasst).

BUNDESPOLIZEI

(1)

Montag, 3. Juli 1972:

Beim Beginn der angeordneten Ueberwachung am Vormittag des 3. Juli 1972, konnte der Personenwagen Geigers, "Opel-Rekord", ZH 237 366, an der Badenerstrasse in Zürich-Altstetten vor dem Hause Nr. 747 festgestellt werden. In diesem Mehrfamilienhaus an der Ecke Badener-/Karstliernstrasse, in einer ehemaligen Parterre-Wohnung, befindet sich der gegenwärtige Arbeitsort Geigers, der Safa-Verlag. Geiger konnte auf der Seite der Karstliernstrasse bei der Arbeit am Schreibtisch beobachtet werden. Ueber die Mittagszeit verliess er den Arbeitsort nicht. Es muss angenommen werden, dass er sich dort verpflegte. Während des ganzen Nachmittags blieb er im Verlag. Um 17.15 verlud er Pakete in den Kofferraum seines Wagens und gab diese zusammen mit einem zweiten Manne, vermutlich dem Verlagsinhaber Sager, bei der Post Altstetten auf. Nachher bestieg der Unbekannte um 18.00 das Tram Nr.2 stadteinwärts. Geiger blieb im Büro des Verlages. Am späten Abend suchte er die Kommune an der Wiesenstr. 12 auf und fuhr nach 22.00 stadtauswärts in Richtung Dübendorf.

Dienstag, 4. Juli 1972:

Geiger parkierte um 07.35 seinen Wagen an der Badenerstrasse vor seinem Arbeitsort. Er blieb wiederum bis zum Abend im Büro. Gegen 18.00 fuhr er direkt an seinen Wohnort in Dübendorf. Die Ueberwachung wurde dort gegen 22.00 abgebrochen, nachdem keine Anhaltspunkte für eine nochmalige Wegfahrt bestanden. Besuche wurden nicht festgestellt.

Mittwoch, 5. Juli 1972:

Um 07.30 verliess Geiger den Wohnort, suchte kurz das Postamt Dübendorf auf und fuhr direkt an seinen Arbeits-



ort in Zürich-Altstetten. Er blieb wieder während des ganzen Tages dort. Um 18.10 gab er beim Postamt Altstetten eine Sendung Pakete auf, kehrte dann aber nochmals in den Verlag zurück. Um 19.30 fuhr er über die Europabrücke - Am Wasser - Wasserwerkstrasse - Walchestrasse - Stampfenbachstrasse aufwärts - Beckenhofstrasse - Röslistrasse - Winterthurerstrasse direkt an seinen Wohnort in Dübendorf. Da er bis 22.00 keine Anstalten für einen nochmaligen Ausgang traf, wurde die Ueberwachung abgebrochen. Besuche empfangt er bis zu dieser Zeit nicht.

Donnerstag, 6. Juli 1972:

Aufnahme der Ueberwachung erst gegen Abend um 17.00 am Arbeitsort in Zürich-Altstetten. Um 17.15 brachte Geiger mit seinem Auto eine Sendung zum dortigen Postamt und fuhr anschliessend direkt zur Kommune an die Wiesenstr. 12 im Seefeld. Kurz nach 18.00 bestieg er in Begleitung eines unbekanntes Mädchens wieder den Wagen und fuhr Richtung Zollikon davon. Zufolge einer unglücklichen Verkehrssituation wurde er kurz nach der Wegfahrt aus den Augen verloren.

Freitag, 7. Juli 1972:

Geiger erschien um 08.10 mit seinem Auto am Arbeitsort in Zürich-Altstetten und blieb wieder während des ganzen Tages dort. Um 18.00 fuhr er auf der bekannten Route über die Europabrücke direkt an seinen Wohnort in Dübendorf. Dort reparierte er auf dem Hausvorplatz das defekte linke Schlusslicht an seinem Wagen. Um 19.30 fuhr er wieder allein Richtung Stadt über Stampfenbachstrasse - Kronenstrasse - Kornhausbrücke - Langstrasse. Dort bog er nach rechts in die Neugasse ab. Zufolge der prekären Verkehrsverhältnisse (stockende Kolonne) wurde er hier aus den Augen verloren.



Samstag, 8. Juli 1972:

07.00 war der Wagen Geigers vor seinem Wohnort in Dübendorf parkiert. Um 08.30 begab sich der Mitbewohner Fritz Weibel zu Fuss ins Dorfzentrum und kehrte um 09.00 mit zwei Tragtaschen, gefüllt mit Lebensmitteln, wieder zurück. Geiger selber begab sich um 10.00 zu Fuss ins Dorfzentrum und kehrte um 10.30 nach einem kleinen Einkauf wieder in die Wohnung zurück. Kurz darauf ging er allein zu Fuss mit einer Plastic-Tragtasche die Grundstrasse auswärts in ein dortiges Wohnquartier. Da auf diesen Quartierwegen alles menschenleer war, konnte nicht dicht aufgeschlossen werden. Es konnte daher nicht mit Sicherheit festgestellt werden, welches Haus er aufsuchte. Ueber die Mittagszeit suchte er wieder seine Wohnung auf. Um 15.30 fuhr Geiger mit dem Auto allein Richtung Stadt und gelangte über Gockhauserstrasse - Tobelhofstrasse - Zürichbergstrasse zur Kommune an der Wiesenstr. 12. Mit einer Kartonschachtel unter dem Arm betrat er dieses Haus. Um 18.50 bestieg er in Begleitung eines unbekanntes Mädchens wieder seinen Wagen und fuhr zur nahegelegenen Kommune an der Hottingerstr. 9. Dort lud er seine Begleiterin aus, die einige Schachteln ins Haus trug. Geiger fuhr darauf allein über Pfauen - Central - Limmatplatz an die Langstrasse. Dort bog er wieder nach rechts in die Neugasse und gleich darauf wieder nach links in einen Hof ein. Durch die Hintertüre betrat er dort das Haus Langstr. 195. Als der Wagen bis nach 21.00 stehen blieb, wurde die Ueberwachung abgebrochen.

Sonntag, 9. Juli 1972:

Der Wagen Geigers konnte um 07.00 vor dem Hause Wiesenstr. 12 ermittelt werden. Geiger dürfte in der dortigen Kommune genächtigt haben. Um 12.20 fuhr er allein durch die Mühlbachstrasse - Feldeggstrasse in Richtung

Kreuzplatz und wurde dort aus den Augen verloren. Trotz Kontrollen an den bisher ermittelten Aufenthaltsorten konnte der Wagen Geigers nicht mehr gefunden werden.

Dienstag, 11. Juli 1972:

Aufnahme der Ueberwachung gegen Abend am Arbeitsort in Zürich-Altstetten. Geiger fuhr um 18.30 mit seinem Personenwagen über die gewohnte Route über die Europa-  
brücke in Richtung Milchbuck. An der Stampfenbachstrasse wurde er verloren. Die Weiterführung der Ueberwachung am Wohnort in Dübendorf verlief negativ, denn Geiger tauchte dort nicht auf. Es muss angenommen werden, dass er anderswo nächtigte.

Mittwoch, 12. Juli 1972:

Aufnahme der Ueberwachung gegen Abend am Arbeitsort in Zürich-Altstetten. Um 19.30 fuhr Geiger mit seinem Wagen an die Langstrasse und stellte diesen eingangs der Röntgenstrasse bei den dortigen Parkplätzen ab. Mit einem Netz Orangen betrat er durch den Hinterhof das Haus Langstrasse 195. Bereits um 19.50, also nach 10 Minuten, fuhr er wieder weg und suchte direkt seinen Wohnort in Dübendorf auf. Nach ca. einer halben Stunde fuhr er wieder in die Stadt, wo er um 20.35 das Haus Götzstr. 5, Zürich 6, betrat. Von den dortigen Hausbewohnern sind uns aktenmässig bekannt:

S t r e b e l Hans, von Uetikon a. See und Muri/AG, Architekt, geb. 27.8.1942, geschieden, (Präsident des Kommunistischen Jugendverbandes),

W i d m e r Rudolf, von Genf u. Arbon/TG, Dr.oec./wissenschaftl. Mitarbeiter, geb. 21.8.1931, ledig, (Bekannt wegen linksextremistischer Einstellung u. Berater solcher Kreise. Betätigte sich im Herbst 1969 aktiv im Zusammenhang mit den Umtrieben des "Aktionskomitees"

gegen staatlich-institutionelle  
Kriminalität" mit Hetzkampagne gegen  
Jugendanwalt Dr. F. Gautschi etc.  
Bei diesen Aktionen hatte auch Geiger  
mitgewirkt.)

Hans-Ulrich Geiger dürfte sich an diesem Abend bei dem  
ihm bekannten Dr. Rudolf Widmer aufgehalten haben. Die  
Ueberwachung wurde um 21.30 abgebrochen.

Donnerstag, 13. Juli 1972:

Am frühen Morgen um 06.00 wurde der Personenwagen  
Geigers an der Röntgenstrasse, auf dem Parkplatz gegenüber  
den SBB-Geleiseanlagen, in Zürich 5 festgestellt. Geiger  
dürfte also an der Langstr. 195 übernachtet haben.  
Um 07.55 kam er aus diesem Hause, bestieg seinen Wagen  
und fuhr direkt an den Arbeitsort an der Badenerstr. 747  
in Zürich-Altstetten, wo er während des ganzen Tages blieb.  
Um 18.00 verliess er den Sifa-Verlag, kaufte im LVZ an  
Lindenplatz eine Tragtasche voll Lebensmittel und fuhr  
wieder zur Langstr. 195, wo er das Haus um 18.30 mit den  
eingekauften Sachen betrat. Um 19.25 fuhr er von dort an  
die Universitätstrasse, wo er das Haus Nr. 19 aufsuchte.  
An diesem Ort ist der Fachverein "Architektura" etabliert,  
der als Zentrale der linksextrem agierenden Architektur-  
studenten bekannt ist. Geiger dürfte dort eine Zusammen-  
kunft gehabt haben. Nach 10 Minuten fuhr er wieder an die  
Langstr. 195 zurück, wobei er den Wagen wieder eingangs  
Röntgenstrasse parkierte. Nachdem er bis 22.00 nicht mehr  
erschien, wurde die Ueberwachung abgebrochen.

Freitag, 14. Juli 1972:

Der Wagen Geigers stand um 07.00 immer noch auf dem  
Parkplatz an der Röntgenstrasse. Geiger muss also im Hause  
Langstrasse 195 übernachtet haben. Nachdem festgestellt  
wurde, dass er dann wieder seinen Arbeitsort in Zürich-  
Altstetten aufsuchte, wurde die Ueberwachung bis zum Abend

unterbrochen. Die Wiederaufnahme erfolgte um 19.00 beim Parkplatz an der Röntgenstrasse, wo der Wagen Geigers zu dieser Zeit stand. Um 19.25 kam Geiger in Begleitung eines unbekanntes Mädchens (ca. 165 cm gross, schlank, lange mittelbraune Haare, lange Hosen (Jeans) und Bluse, burschenähnliches Aussehen) von der Langstrasse und beide bestiegen den Wagen, nachdem sich Geiger misstrauisch ausgiebig nach allen Seiten umgesehen hatte. In anfänglich langsamer Fahrt fuhr er gegen den Hauptbahnhof, bog dann plötzlich nach links in die Hafnerstrasse, nochmals links in die Konradstrasse und wieder links in die Klingenstrasse ein, wobei er das Tempo plötzlich beschleunigte. Unter diesen Umständen wurde mit der Verfolgung etwas zurückgehalten und Geiger aus den Augen verloren. Das Verhalten Geigers erweckte den Eindruck, er sei argwöhnisch geworden. Aus diesem Grunde wurde eine vorübergehende Unterbrechung der Ueberwachung beschlossen.

Mittwoch, 19. Juli 1972:

Anhand des tagsüber vor dem Hause Badenerstr. 747 parkierten Autos konnte festgestellt werden, dass Geiger im Sifa-Verlag arbeitete. Bei einer am Abend um 18.45 vorgenommenen Kontrolle stand der Wagen auf dem Parkplatz an der Röntgenstrasse. Geiger hielt sich also wieder an der Langstr. 195 auf.

Montag, 24. Juli 1972:

Eine Kontrolle um 08.40 am Arbeitsort in Zürich-Altstetten zeigte, dass Geiger sich im Sifa-Verlag aufhielt.

### Zusammenfassung und Schlussfolgerung:

Die vorstehend geschilderte Ueberwachung und die sonstigen Feststellungen zeigen, dass Hans-Ulrich Geiger nach wie vor seinen gesellschaftsfeindlichen und extremistischen Umtrieben huldigt. Tagsüber während der Woche arbeitet er unauffällig und regelmässig. Seine Freizeit gehört jedoch fast ausschliesslich der seiner Meinung nach politischen Tätigkeit, wobei die Mitarbeit bei der "Heimkampagne" im Vordergrund stehen dürfte. Darauf weist sein reger Kontakt mit der ARB-Kommune an der Wiesenstrasse 12 hin, in welcher Rudolf Thut, der führende Kopf der "Heimkampagne", logiert. Geigers Besuche in der Kommune galten vermutlich dieser Person. Auch die übrigen ermittelten Kontakte, wie z.B. bei Dr. Widmer und dem Büro der "Architektura", zeigen in dieser Richtung.

Einzig bezüglich der Aufenthalte Geigers an der Langstrasse 195 besteht noch keine Klarheit, indem nicht festgestellt werden konnte, ob er dort jemanden aufsucht oder für sich selber eine Absteige hat. Auf Grund der Erhebungen bei der Einwohnerkontrolle der Stadt Zürich logieren in diesem Hause neben einigen Gastarbeitern:

B a c h o f n e r Charles, von Weisslingen/ZH, Vorarbeiter SBB, geb. 22.8.1919, ledig,

F r e i Bruno, von Dorf/ZH, PTT-Angestellter, geb. 23.2.1953, ledig,

B i g r i s t Gertrud, Agnes, von Eschenbach/LU, Telexistin, geb. 22.4.1941, ledig.

Keine dieser Personen ist uns einschlägig bekannt und kann zur Zeit mit Hans-Ulrich Geiger in Verbindung gebracht werden.

Unsere Ueberwachungsmassnahmen ergaben ferner, dass sich Hans-Ulrich Geiger in letzter Zeit bei grösseren Industrie- und Handelsfirmen für den Antritt einer Lehrstelle interessierte und sich Ausbildungs- und sonstige Unterlagen kommen liess, so z.B. von der Werkzeugmaschinenfabrik Gerlikon-Bührle AG. Es ist kaum glaubhaft, dass er noch eine Berufslehre beginnen will. Die verlangten Unterlagen dürften eher der Agitation gegen die Lehrlingsausbildung dienen.

Konkrete Hinweise auf eine aktive anarchistische Tätigkeit von Hans-Ulrich Geiger konnte die Ueberwachung nicht erbringen. Es sei jedoch in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Sicherstellung von zwei Sprengstoffpatronen anlässlich einer Hausdurchsuchung bei Geiger am 1. Oktober 1971 hingewiesen.

Beilagen:

1 Anzeigerapport

Kantonspolizei Zürich  
Nachrichtendienst

[REDACTED]

(1)

Akten	Datum	Gegenstand
18.0)37/249/265	8. 4.70 2 SBA	Rapport/Beilagen ND
18.0)37/249/265	9.10.70	Rapport/Beilagen KK III Erhebungen über sein romanisiertes Vorleben. Auftrag Dr. Hubatka siehe s/6.
18.0)913/350-8	18.11.70	Verfügung: Ist als Abwart beim AUTONOMEN JUGENDZENTRUM angestellt.
18.0)37/249/265	17.9.70	Ausschnitt ZUERCHER AZ Nr.7 mit Aufträgen an KK III Erhebungen über <u>Geiger, Hans-Ulrich</u> 48. Angebliche Dunkelzellen und Tötlichkeiten in Utikon waren die Beschuldigungen des FREEDOM CLUB resp. Geigers. Untersuchung durch die Justizdirektion?
18.0)307/272-11	11.1.71 2 SBA	Rapport/Beilagen KK III
18.0)913/350-31	21. 1.71 2 SBA	Rapport/Beilagen u. Nt. III KK,
0)950- 9	23. 2.71 2 SBA	Rapport KK III
0)950-10	23. 2.71 2 SBA	Rapport/Beilagen ND

Nr. 181 B. 84 2000 AB

0)923-252	29. 3.71 2 SBA	Nt.-Rapport KK III
18.0)913/116-6	5. 4.71 2 SBA	Rapport/Beilagen KK III
0) 13-262	13. 4.71 2 SBA	Rapport/Beilagen ND
18.0)913/350-87	7. 4.71 2 SBA	Rapport/Beilagen KK III
0)950-14	27. 4.71 2 SBA	Rapport/Beilagen KK III
(0)940.6	27.5.71	Bupobericht Nr. 296 514:
18.0)913/350-116	5.7.71 2 SBA	Rapport/Beilage ND
18.0)913/383-1	14.8.71 2 SBA	Rapport/Beilagen ND
18)900-6	18.8.71	Ausschnitt TA Nr. 191: Strafklage gegen Regierungsrat <u>Bachmann, Arthur</u> 22. Vide auch Ausschn. NZ Nr.385 v.20.8.71 (018)900-6. Vide auch Ausschnitt a.d. Zürcher AZ Nr. 192 vom 19.8.71 unter (018.0)913/383-2, sowie Ausschn. NZ Nr.390 vom 26.8.71.



A k t e n n o t i z .

Betr: Geiger, Hans-Ulrich, 2.4.1948, v. Ochlenberg/BE,  
kaufm. Angestellter, gemeldet  
Grundstr. 20, Dübendorf.

Nach einer Meldung von <sup>5</sup> [REDACTED] ND soll H.U. Geiger  
zur Zeit an der Wiesenstrasse 12, 8008 Zürich, logieren. Dem ND  
sei eine Meldung zugekommen, dass Geiger an der Zusammenstellung  
einer neuen Tupamaro-Gruppe arbeite. Ab 3.7.1972 werde Geiger  
durch den ND überwacht.

29.6.1972

5



Verf. [REDACTED]  
20.06.1972

Der [REDACTED]

5







28. Juni 1996

78.7.96

127.785 Bn/Rav

3003 Bern, 27. Juni 1996

## VERFÜGUNG

nach Art. 10 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32)

für

**Hans-Ulrich Geiger**, Weinbergstrasse 114, 8006 Zürich,

Gesuchsteller

betreffend

Gesuch vom 14. Juli 1995 um Schadenersatz und Genugtuung

I.

1. Der Gesuchsteller reichte am 14. Juli 1995 im Rahmen des Verfahrens der einvernehmlichen Lösung vor dem Sonderbeauftragten für Staatsschutzakten unter anderem ein Gesuch um Schadenersatz und Genugtuung ein. Am 18. Oktober 1995 überwies der Sonderbeauftragte das vorgenannte Gesuch dem Eidg. Finanzdepartement (EFD) zur weiteren Behandlung. Der Gesuchsteller verlangt darin 2'000 Franken für seine grossen Aufwendungen im Rahmen des Fichenverfahrens sowie 3'000 Franken für die durch die umfangreiche Fichierung erfolgte Persönlichkeitsverletzung.

2. Aufgrund des Schreibens der Bundespolizei vom 16. November 1995 beantragte die Bundesanwaltschaft am 24. November 1995 die Abweisung des Schadenersatz- und Genugtuungsbegehrens. Insbesondere sei der Gesuchsteller wegen seiner Verbindungen zu extrempolitischen Vereinigungen und wahrscheinlicher Kontakte zur Terrorsympathisanten-Szene überwacht und registriert worden. Die Verantwortlichkeit des Bundes sei wegen Fehlens der Widerrechtlichkeit sowie der schweren Persönlichkeitsverletzung nicht gegeben. Überdies seien allfällige Forderungen nach Art. 20 Abs. 1 VG verwirkt. Am 27. November 1995 unterbreitete das EFD die genannten Schreiben dem Gesuchsteller für allfällige Bemerkungen, worauf aber verzichtet wurde.

## II.

Gestützt auf Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (VG; SR 170.32) und Art. 2 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.321) ist das Eidgenössische Finanzdepartement für den Erlass einer Verfügung über die streitigen Ansprüche gegenüber dem Bund zuständig.

## III.

1. Nach Art. 3 Abs. 1 VG besteht gegenüber dem Bund ein Anspruch auf Schadenersatz, wenn ein Beamter in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich Schaden zufügt, und zwar ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten (Kausalhaftung). Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat bei Verschulden des Beamten Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 6 Abs. 2 VG). Zwischen dem Verhalten des Beamten und dem Schaden bzw. der Persönlichkeitsverletzung muss ein naher Zusammenhang bestehen (adäquate Kausalität).
2. Unter dem Titel Schadenersatz verlangt der Gesuchsteller eine Entschädigung von 3'000 Franken für seine Aufwendungen im Rahmen der Ficheneinsicht vor dem Sonderbeauftragten. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich der Sache nach um eine *Parteientschädigung*. Die Ausrichtung dieser Entschädigung wird im Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und der gestützt darauf erlassenen Vollzugsbestimmungen geregelt. Danach be-

steht aber im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren *keine Möglichkeit, eine Parteientschädigung zuzusprechen* (VPB 35.17). Dies gilt besonders auch für erstinstanzliche Entscheide des Sonderbeauftragten (Fichen- und Dossiereinsicht). Gemäss Art. 3 Abs. 2 VG richtet sich die Haftung des Bundes bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, nach jenen besonderen Bestimmungen. Gemäss Praxis des Bundesgerichts kommen deshalb für die Zusprechung einer Parteientschädigung einzig die Bestimmungen des VwVG zur Anwendung (BGE 112 Ib 356). Demzufolge kann die nach VwVG unzulässige Parteientschädigung auch nicht gestützt auf das VG zugesprochen werden.

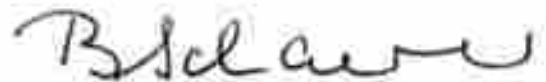
3. Der Gesuchsteller ist der Auffassung, dass seine Persönlichkeitsrechte durch das Sammeln und Registrieren von Informationen verletzt worden seien. Nach der bundesgerichtlichen Praxis hingegen vermag die blossе Tatsache, dass die Bundespolizei die gesammelten Informationen aufbewahrt und eine Fiche über den Gesuchsteller erstellt hat, noch keine schwere Persönlichkeitsverletzung zu begründen; selbst dann nicht, wenn die Informationen unrichtig wären und sie beim Gesuchsteller Unwillen hervorrufen. Eine schwere Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 VG würde voraussetzen, dass die registrierte Information unbefugterweise Dritten bekanntgegeben und so ein ungünstiges Bild über den Gesuchsteller gezeichnet worden wäre. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall, so dass eine schwere Persönlichkeitsverletzung nicht vorliegt.
4. Im weitem erlischt die Haftung des Bundes, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit der schädigenden Handlung des Beamten (Art. 20 Abs. 1 VG). Gemäss bundesgerichtlicher Praxis beginnt die einjährige Verwirkungsfrist erst zu laufen, wenn der Geschädigte alle für die Geltendmachung seiner Ansprüche wesentlichen Umstände kennt (BGE 108 Ib 98 f.). Der Sonderbeauftragte hat am 6. Oktober 1992 die über den Gesuchsteller geführte Fiche versandt, so dass er die wesentlichen Umstände zur Geltendmachung seiner Genugtuungsforderung kannte. Ausserdem stützt der Gesuchsteller seinen Genugtuungsanspruch auf Vorgänge, die sich vor mehr als zehn Jahren zugetragen haben. Aus diesen Gründen sind bei der Gesuchseinreichung am 14. Juli 1995 sowohl die einjährige als auch die zehnjährige Frist zur Geltendmachung abgelaufen.

Aus diesen Erwägungen wird

**verfügt:**

Das Gesuch um Schadenersatz und Genugtuung im Betrag von insgesamt 5'000 Franken wird abgewiesen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT  
Chefin Rechtsdienst



Dr. B. Schaerer, Fürsprecherin

**Rechtsmittelbelehrung:**

Diese Verfügung kann innerhalb von dreissig Tagen seit ihrer Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne angefochten werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

**Mitteilung an:**

- den Gesuchsteller (**Einschreiben/Rückschein**)
- die Bundesanwaltschaft (Ref. B.13.10-85/HJ)